

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

759

Nr. 27	München, den 19. Dezember	1985
Datum	Inhalt	Seite
1. 12. 1985	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung</b> ..... 34-1-I	760
1. 12. 1985	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung</b> ..... 35-1-F	760
26. 11. 1985	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung - ZustÜVFv)..... 600-6-F	761
26. 11. 1985	Einundzwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes..... 621-1-A	762
13. 11. 1985	Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bayerischen Geologischen Landesamts in München, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München und der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München (GUW-GebO) ..... 2013-2-6-U	763
14. 11. 1985	Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) .... 2236-4-4-1-K	782
19. 11. 1985	Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung..... 2232-2-K	784
22. 11. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes ..... 2012-2-1-1-I	785
22. 11. 1985	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (DVGFaG) .... 2212-1-1-K	788
27. 11. 1985	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Kursmaklergebührenordnung..... 411-5-W	790
4. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-2-41-J	790
4. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ ..... 791-5-3-U	791
5. 12. 1985	Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 2030-3-5-5-F	792
6. 12. 1985	Verordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen in den Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe..... 800-21-82-A	793
6. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter ..... 2013-2-9-F	794
9. 12. 1985	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung..... 111-1-1-I	797
9. 12. 1985	Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften..... 2032-4-1-F/2032-4-4-F	802
9. 12. 1985	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung - BayTGV) ..... 2032-5-3-F	803
8. 12. 1985	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland ..... 2010-3-I	810
30. 11. 1985	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Schwaben, Teilabschnitt Donau-Iller ..... 7902-15-E	811

34-1-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 1. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – (BayRS 34-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 19 eingefügt:

#### „Art. 19

(Zu Art. 2 § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes  
zur Entlastung der Gerichte  
in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit)

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Besitzzei-  
weisungen in den Fällen des Art. 2 § 9 Abs. 1 des  
Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Ver-  
waltungs- und Finanzgerichtsbarkeit betreffen.“

2. Dem Art. 21 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Ent-  
scheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen  
Verwaltungsakt in den Fällen des Art. 19 richtet  
sich nach den bisher geltenden Vorschriften,  
wenn der Verwaltungsakt vor dem 1. November  
1985 bekanntgegeben worden ist.“

### § 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

35-1-F

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Vom 1. Dezember 1985

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO – (BayRS 35-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. über Angelegenheiten der Kirchenumlagen  
und des Kirchgelds.“

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung  
über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Un-  
terabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1  
Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

600-6-F

**Verordnung**  
**über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung**  
**zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung**  
**auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen**  
**(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung**  
**- ZustÜVFv)**

Vom 26. November 1985

## § 1

## Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Bayerische Staatsregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen:

1. auf Grund von § 19 Abs. 5 Satz 2, § 134 Abs. 3 Satz 3, § 387 Abs. 2 Satz 4 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977),  
die Ermächtigungen nach § 19 Abs. 5 Satz 1, § 134 Abs. 3 Satz 1, § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 409 Satz 2 AO 1977,
2. auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG),  
die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 FVG,
3. auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG 1979),  
die Ermächtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KraftStG 1979.

(2) Soweit andere Vorschriften für Regelungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften verweisen, werden die hierin enthaltenen Ermächtigungen ebenfalls auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

## § 2

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung (BayRS 601-1-F),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 18. November 1968 (GVBl S. 336, BayRS 610-1-3-F).

München, den 26. November 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

621-1-A

## Einundzwanzigste Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 26. November 1985

Auf Grund von §§ 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 310 Abs. 1 und § 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes (BayRS 621-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1984 (GVBl S. 365), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bei den Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Ober-, Mittel- und Unterfranken und von Schwaben sind Außenstellen des Landesausgleichsamts eingerichtet. <sup>2</sup>Die Außenstelle bei der Regierung von Schwaben ist auch für den Regierungsbezirk Oberbayern zuständig.“

#### 2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Im Regierungsbezirk Oberbayern ist zuständig das Landratsamt

- |                    |   |
|--------------------|---|
| a) Eichstätt       | für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm und die kreisfreie Stadt Ingolstadt,      |
| b) Mühldorf a. Inn | für die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn,   |
| c) München         | für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg, |

#### d) Rosenheim

für die Landkreise Berchtesgadener Land, Miesbach, Rosenheim und Traunstein und die kreisfreie Stadt Rosenheim,

#### e) Weilheim-Schongau für

die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberga. Lech und Weilheim-Schongau,“.

#### 3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bei den Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Ober-, Mittel- und Unterfranken und von Schwaben sind Beschwerdeausschüsse eingerichtet. <sup>2</sup>Die Beschwerdeausschüsse bei der Regierung von Schwaben sind auch für den Regierungsbezirk Oberbayern zuständig. <sup>3</sup>Die Zahl der Beschwerdeausschüsse bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 1 und 3 am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 26. November 1985

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

2013-2-6-U

**Verordnung  
über Gebühren und Auslagen  
des Bayerischen Geologischen Landesamts in München,  
des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München und  
der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München  
(GUW-GebO)**

Vom 13. November 1985

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Geologischen Landesamts in München, des Landesamts für Umweltschutz in München und der Landesanstalt für Wasserforschung in München (Behörden), insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

## § 2

## Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die in den anliegenden Gebührenverzeichnissen (**Anlagen 1 bis 3**) der Behörden bewertet sind, oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen nach dem jeweiligen Verzeichnis.

(2) Für besondere Leistungen und für den Einsatz besonderer Geräte kann die Behörde besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(3) <sup>1</sup>Für die Ausarbeitung von Untersuchungsergebnissen, die Abfassung von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. <sup>2</sup>Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	99,— DM	750,— DM,
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	71,— DM	560,— DM,

3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter

52,— DM 400,— DM,

4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter

39,— DM 300,— DM.

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung des Zeitaufwands bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(4) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(5) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(6) <sup>1</sup>Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 40,— DM. <sup>2</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 70,— DM zu erheben.

(7) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen der Absätze 1 und 2 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder der vereinbarten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 3, zu erheben.

## § 3

## Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreib- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Behörden bzw. ihrer Außenstellen,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen usw.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Behörde bzw. ihrer Außenstellen angemessen aufgeteilt.

#### § 4

##### Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

#### § 5

##### Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Behörde in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Behörde schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit. <sup>2</sup>Die Höhe dieser Beträge ist mitzuteilen, wenn die Beträge einem Dritten auferlegt werden können.

(2) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

#### § 7

##### Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit

1. an der Durchführung der Leistungen ein besonderes wissenschaftliches oder öffentliches Interesse besteht oder
2. Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die die Behörde aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt hat, interessierten Personen oder Stellen bekanntgegeben werden.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

#### § 8

##### Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 7 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrags, fällig.

(2) <sup>1</sup>Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

#### § 9

##### Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Behörde entstanden sind, werden nicht erhoben.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts in München - BGLA-GebO - (BayRS 2013-2-3-U),
2. Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München - LWF-GebO - (BayRS 2013-2-4-U),
3. Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München - LfU-GebO - (BayRS 2013-2-5-U).

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 13. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Anlage 1 zur GUV-GebO

## Gebührenverzeichnis für das Bayerische Geologische Landesamt

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts zu Untersuchungen auf den Gebieten der Geologie, Geophysik, Geochemie, Bodenmechanik und der Bodenkunde.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes des Landesamts.

<b>Gebührensätze</b>				
		DM		
1.	<b>Bodenkundliche Untersuchungen</b>			
1.1	<u>Untersuchungen im Labor</u>			
1.1.1	pH (potentiometrisch in Wasser, KCl oder CaCl <sub>2</sub> )	24,—		
1.1.2	Humus (C- + N-Bestimmung)	45,—		
1.1.3	Glühverlust	40,—		
1.1.4	Austauschkapazität (nach MEHLICH)	50,—		
1.1.5	austauschbare Kationen (nach MEHLICH), je Kation	20,—		
1.1.6	Karbonate	19,—		
1.1.7	K <sub>2</sub> O und P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (pflanzenverfügbar, Laktat-Methode)	49,—		
1.1.8	Gesamt-K <sub>2</sub> O, -Na <sub>2</sub> O, -CaO, -MgO, -P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , -Fe, -Mn	205,—		
1.1.9	elektrische Leitfähigkeit	24,—		
1.1.10	pF-Bestimmungen, je Bodenhorizont	130,—		
1.1.11	Volumenschumpfung, je Feuchtestufe	27,—		
1.1.12	Schlämmanalyse (Pipettmethode nach KOEHN - insgesamt 7 Fraktionen)	94,—		
1.1.13	Kombinierte Schlamm- und Siebanalyse	123,—		
1.2	<u>Untersuchungen im Gelände</u>			
1.2.1	Wasserdurchlässigkeit, Bestimmung im Bohrloch (nach HOOG-HOUDT)	Zeitaufwand nach § 2		
1.3	<u>Probenentnahme</u>	Zeitaufwand nach § 2		
1.4	<u>Einsatz des hydraulischen Geländebohrgeräts (Bohrkerndurchmesser bis 10 cm), auch für Zwecke der Probennahme</u>		DM	
1.4.1	Bedienung des Geräts		Zeitaufwand nach § 2	
1.4.2	Kosten pro Bohrmeter		5,—	
1.4.3	Mindestgebühr jedoch		100,—	
2.	<b>Bodenmechanische und Ingenieurgeologische Untersuchungen</b>			
2.1	<u>Untersuchungen im Labor</u>			
2.1.1	Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Bodenprobe nach DIN 4022 und DIN 18300		34,—	
2.1.2	Bestimmen und Beurteilen wie vor an einer gestörten Bodenprobe		6,—	
2.1.3	Bestimmung des Wassergehalts		18,—	
2.1.4	Siebanalyse trocken		50,—	
2.1.5	Siebanalyse naß		68,—	
2.1.6	Schlämmanalyse		75,—	
2.1.7	kombinierte Sieb-Schlamm-analyse		140,—	
2.1.8	Bestimmung der Ausrollgrenze		45,—	
2.1.9	Bestimmung der Fließgrenze		75,—	
2.1.10	Bestimmung der Schrumpfgrenze		85,—	
2.1.11	Bestimmung der Dichte		50,—	
2.1.12	Bestimmung der Korndichte		55,—	
2.1.13	Bestimmung der lockersten und dichtesten Lagerung		85,—	
2.1.14	Bestimmung der Wasseraufnahme (nach ENSLIN)		60,—	
2.1.15	Bestimmung der kapillaren Steighöhe		75,—	
2.1.16	Bestimmung der Durchlässigkeit an bindigen Böden		145,—	
2.1.17	Bestimmung der Durchlässigkeit an nichtbindigen Böden		125,—	

	DM		DM	
2.1.18	Bestimmung der Durchlässigkeit an grobkörnigen Böden	225,—	2.2.1.1 ohne bauseitige Gestellung von Hilfskräften, je lfm	18,—
2.1.19	Bestimmung der Luft-(Gas-)durchlässigkeit	95,—	2.2.1.2 bei bauseitiger Gestellung von mindestens einer Hilfskraft, je lfm Handdrämmung	16,—
2.1.20	Bestimmung des optimalen Wassergehalts im Proctor-Gerät	335,—	2.2.1.3 bei Verwendung einer Schlitzstange erhöht sich die Gebühr der Positionen 2.2.1.1 mit 2.2.1.2 je lfm um	16,—
2.1.21	Bestimmung des optimalen Wassergehalts im CBR-Gerät	395,—	2.2.1.4 für Positionen 2.2.1.1 mit 2.2.1.3 jedoch mindestens	100,—
2.1.22	Bestimmung des optimalen Wassergehalts im Großgerät (Ø 30 cm)	720,—	2.2.1.5 Handbohrungen	34,—
2.1.23	Druckversuch mit unbehinderter Seitendehnung einschließlich Zuschneiden der Proben	95,—	2.2.2 Bereitstellung der Geräte für Drehflügelsondierung pro Tag	100,—
2.1.24	Kompressionsversuch im KD-Gerät oder in der Triaxialzelle	340,—	2.2.3 Bereitstellung der Geräte für schwere Rammsonde pro Tag	200,—
2.1.25	wie Position 2.1.24 mit Wiederbelastung	500,—	2.2.4 Bereitstellung der Geräte für optische Bohrlochsondierung pro Tag	400,—
2.1.26	Rahmenscherversuche bei 4 Einzelversuchen, konsolidierter Versuch	375,—	2.2.5 Bereitstellung der Geräte für Lastplattenversuch ohne Gestellung der Gegenlast pro Tag	100,—
2.1.26.1	für jeden weiteren Einzelversuch	95,—	2.2.6 Bestimmung des Raumgewichts durch Ersatzmethode	50,—
2.1.27	wie Position 2.1.26 mit ungestörtem Probeneinbau	480,—	2.2.7 Entnahme von gestörten Proben	5,50
2.1.27.1	für jeden weiteren Einzelversuch	120,—	2.2.8 Entnahme von ungestörten Proben usw.	23,—
2.1.28	Dreiaxialer Druckversuch, unkonsolidiert, undrännert, Probendurchmesser 3,6 cm (UU-Versuch nach DIN 18137)	290,—	2.2.9 Profilaufnahme an Bohrkernen	} Zeitaufwand nach § 2 zusätzlich Materialaufwand nach Gesteinskosten
2.1.29	wie Position 2.1.28, konsolidiert, undrännert (CU-Versuch nach DIN 18137)	400,—	2.2.10 Klufmessungen im anstehenden Gestein und Auswertung	
2.1.30	wie Position 2.1.28, drännert (D-Versuch nach DIN 18137)	450,—	2.2.11 Schadensaufnahmen	
2.1.31	wie Position 2.1.30 Mehrstufenversuch mit Rückdruck, je zusätzliche Stufe	250,—	2.2.12 Geodätische Messungen an Bauwerken und im Gelände	
2.1.32	Beim Einbau von Proben mit größerem Durchmesser erhöht sich die Gebühr der Positionen 2.1.28 mit 2.1.31 proportional zur Querschnittsfläche.		2.3 <u>Modellversuche über erdstatische Probleme, Strömungsaufgaben u. ä. Fragestellungen</u>	
2.2	<u>Untersuchungen im Gelände</u>		3. <b>Chemische/Geochemische Untersuchungen</b>	
2.2.1	Sondierungen mit der leichten Rammsonde		3.1 <u>Arbeiten allgemeiner Art</u> Die Vergütungssätze umfassen lediglich die unmittelbare Ausführung der in den einzelnen Positionen angeführten Arbeiten. Vorbereitungs-	



		DM			DM
3.4	<u>Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) von Böden, Erzen, Gesteinen, Mineralien, Salzen, technischen Rohprodukten usw. (simultan, energiedispersiv, quantitativ)</u>		4.1.1.2	<u>Refraktionsseismische Messungen (24-Spur-Apparatur) mit Anregung durch Hammerschlag,</u>	500,—
				mit Anregung durch Fallgewicht oder Kleinsprengungen,	600,—
3.4.1	Haupt- oder Spurenelemente	60,—	4.1.2	Bereitstellung der Geräte für:	
3.4.2	Haupt- und Spurenelemente	120,—	4.1.2.1	Geomagnetische Messungen, pro Tag	50,—
3.5	<u>Atomabsorptionsanalyse (AAS) von Böden, Erzen, Mineralien, Gesteinen, Salzen, technischen Rohprodukten, biogenen Materialien usw.</u>		4.1.2.2	Radioaktivitätsmessungen (Rn-Gehalt in Bodenluft und Wasser, Gamma-Strahlungsmessungen, Beta-Gamma-Strahlungsmessungen an Bohrkernen und Proben), pro Tag	40,—
3.5.1	qualitativ (mit Flamme), je Element	12,—	4.2	<u>Untersuchungen im Labor</u>	
3.5.2	quantitativ (mit Flamme), je Element	30,—	4.2.1	Qualitative Aktivitätsanalyse, pro Probe	20,—
3.5.3	quantitativ (mit Graphitrohr), je Element	60,—	4.2.2	Quantitative Aktivitätsanalyse	
3.5.4	quantitativ (für Hydridbildner), je Element	50,—	4.2.2.1	Gesamtanalyse in U-Äqu., pro Probe	30,—
3.6	<u>Probenvorbereitung für RFA und AAS</u>		4.2.2.2	Analyse, aufgestellt in K <sub>2</sub> O-Anteil und U + Th-Anteil, pro Probe	70,—
3.6.1	Brechen, Sieben und Mahlen auf Analyseneinheit, pro Probe	24,—	5.	<b>Hydrogeologische Untersuchungen</b>	
3.6.2	Schmelzaufschluß, pro Probe (RFA)	8,—	5.1	<u>Markierungsversuche des Grundwassers zur Bestimmung von Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit</u>	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten
3.6.3	Säureauszug, pro Probe (AAS)	9,—	5.1.1	Fluoreszenzspektrometrische Bestimmung von Farbstoffen in Wasserproben	
3.6.4	Königswasseraufschluß, pro Probe (AAS)	32,—	5.1.1.1	pauschal für 1 bis 10 Proben	75,—
3.6.5	Totalaufschluß, pro Probe (AAS) (Flußsäure-Perchlorsäure-Salpetersäure)	55,—	5.1.1.2	jede weitere Probe	6,—
4.	<b>Geophysikalische Untersuchungen</b>		5.2	<u>Entnahme von Wasserproben</u>	Zeitaufwand nach § 2
4.1	<u>Untersuchungen im Gelände</u>		5.3	<u>Bereitstellung von Geräten zur Entnahme von Wasserproben, pro Tag</u>	
4.1.1	Bereitstellung eines Meßwagens für:		5.3.1	Schöpfer	30,—
4.1.1.1	Geoelektrische Messungen (Tiefensondierung nach SCHLUMBERGER, Kartierung nach 4-Punkt-Methode und nach ENSLIN-Methode), pro Tag	150,—	5.3.2	Saugpumpe	50,—
			5.3.3	Unterwasser-Probenentnahmepumpe	50,—

	DM		DM
5.4		<u>Bereitstellung von Geräten zur Messung von Wasserproben in Brunnen und Grundwassermeßstellen, pro Tag</u> (ohne Meßschreiber)	
5.4.1	30,—	Temperatur (elektrisch)	
5.4.2	30,—	elektrische Leitfähigkeit	
5.4.3	35,—	pH/Redoxpotential	
5.4.4	40,—	Sauerstoffgehalt (elektrisch)	
5.5		<u>Bereitstellung von Geräten zur Messung des Grundwassers in Brunnen und Grundwassermeßstellen, Registrierung mittels Meßschreiber, pro Tag</u>	
5.5.1	100,—	Kombinierte Messung von Temperatur, elektrischer Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt	
5.6		<u>Bohrlochmessungen in Tiefbohrungen</u>	
5.6.1	850,—	Grundgebühr für die Bereitstellung einer kompletten Bohrlochmeßapparatur einschließlich Bedienungspersonal für eine oder eine Reihe aufeinanderfolgender Messungen in einer Tiefbohrung sowie Lieferung der Meßdiagramme (wahlweise drei Papierlichtpausen oder ein lichtpausfähiges Diagramm), je Meßverfahren	
5.6.2	0,50 50,—	Tiefenzuschlag Für die unter Positionen 5.6.3.1 mit 5.6.3.8 aufgeführten Meßverfahren wird ein Tiefenzuschlag von Ackersohle bis zum tiefsten Meßpunkt berechnet. Als Minimum wird je Meßverfahren der Tiefenzuschlag für 100 m durchfahrene Strecke in Anrechnung gebracht. Beim Flowmeter wird der Tiefenzuschlag nur einmal, und zwar für die Nullfahrt, berechnet. Der Tiefenzuschlag beträgt je gefahrenen Meter jedoch mindestens	
5.6.3		Meßzuschlag Für die unter den Positionen 5.6.3.1 mit 5.6.3.8 aufgeführten Meßverfahren wird ein Meß-	
		zuschlag je Meter gemessener Strecke berechnet. Als Minimum wird je Meßverfahren der Meßzuschlag für 100 m Meßstrecke in Anrechnung gebracht.	
5.6.3.1		Widerstandsmessung (ES) 2 Normale (16/64" oder 8/32") je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,— 200,—
5.6.3.2		Widerstandsmessung (ES + SP) 1 Normale (16" oder 8") und Eigenpotential (SP) je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,— 200,—
5.6.3.3		Latero-Log (L3) Fokussierte Widerstandsmessung (eine Widerstandskurve) je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,50 250,—
5.6.3.4		Gamma-Log (GR) wahlweise mit Registrierung der Meßgeschwindigkeit oder einer zweiten GR-Kurve je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	3,— 300,—
5.6.3.5		Temperaturmessung (TEMP) je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,— 200,—
5.6.3.6		Wasserzuflußmessung (FLOW) einschließlich Registrierung der Meßgeschwindigkeit je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,50 250,—
5.6.3.7		Kalibermessung (KAL) je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	2,50 250,—
5.6.3.8		Spülungs- und Wasserwiderstandsmessung (RES) je Meter Meßstrecke jedoch mindestens	1,50 150,—
5.6.4		Entnahme von Wasserproben mittels Schöpfer (ca. 2 l) von 0 bis 100 m je Wasserprobe von 100 bis 200 m je Wasserprobe von 200 bis 300 m je Wasserprobe von 300 bis 400 m je Wasserprobe	100,— 150,— 200,— 250,—
5.6.5		Wartezeiten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, bis zu 2 Stunden  jede weitere Stunde	ohne Berechnung 180,—

		DM			DM
6.	<b>Mineralogische und petrographische Untersuchungen</b>				
6.1	<u>Makroskopische und mikroskopische Gesteins- und Mineralbestimmung</u>				
6.1.1	Gesteinsbestimmung, makroskopisch	25,—			
6.1.2	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten; Einzeluntersuchungen normierter Gesteine nach ihren Hauptgemengteilen				
6.1.2.1	Bestimmung der qualitativen Zusammensetzung	200,—			
6.1.2.2	Bestimmung der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung	400,—			
6.1.2.3	Statistische Untersuchung des Korngefüges an einer Komponente	400,—			
6.1.3	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten in Serien und Untersuchungen spezieller Zielsetzung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten			
6.1.4	Mikrophotografie von Gesteinspräparaten				
6.1.4.1	Einzelaufnahme mit Negativ	45,—			
6.1.4.2	Einzelaufnahme Polaroid	40,—			
6.1.4.3	Serienaufnahme mit Negativ	30,—			
6.1.4.4	Serienaufnahme Polaroid	25,—			
6.2	<u>Gesteinspräparation</u>				
6.2.1	Schneiden von Mineralien und Gesteinen je nach Härte, Größe und Anzahl der Proben	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten			
	Richtpreis bei Gesteinsproben normaler Beschaffenheit, bis ca. 30 cm <sup>2</sup> Schnittfläche,				
	bei 1 bis 5 Proben	20,—			
	bei allen weiteren Proben	15,—			
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	10,—			
6.2.2	Anfertigung eines Anschliffes von Handstück oder Kernstück pro 1 cm <sup>2</sup>				3,—
6.2.3	Anfertigung eines Gesteinsdünnschliffes, Einzelanfertigung				25,—
	Serienanfertigung ab 10 Stück				20,—
	Sonderanfertigungen (Großschliffe usw.)				Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation				10,—
6.3	<u>Röntgenspektroanalysen (sequentiell, wellenlängendispersiv)</u>				
6.3.1	Ausführung und qualitative Auswertung				110,—
6.3.2	Ausführung und quantitative Auswertung je Element				65,—
6.4	<u>Röntgenbeugungsanalysen</u>				
6.4.1	Qualitative Mineralbestimmung				130,—
6.4.2	Quantitative Mineralbestimmung je Phase				110,—
6.5	<u>Schlammanalysen</u>				
6.5.1	ATTERBERG-Verfahren (0,02 mm, 0,006 mm und 0,002 mm)				145,—
6.6	<u>Körnerpräparate</u>				
6.6.1	Qualitative Bestimmung eines Körnerpräparats				90,—
6.6.2	Quantitative Mineralbestimmung eines Körnerpräparats				145,—
6.7	<u>Schwermineralanalysen</u>				
6.7.1	Mineraltrennung mit schweren Lösungen oder magnetisch (je Fraktion)				55,—
6.7.2	Qualitative Schwermineralbestimmung				90,—
6.7.3	Quantitative Schwermineralbestimmung				145,—

## Anlage 2 zur GUW-GebO

## Gebührenverzeichnis für das Bayerische Landesamt für Umweltschutz

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz für Untersuchungen und Ingenieurleistungen.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind.

### Gebührensätze

	DM		DM
<b>1. Probenahme</b>		3.3 Bestimmung des Wassergehalts	19,—
1.1 Probenahme von Flüssigkeiten und Feststoffen	47,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2	3.4 Bestimmung des Abdampfrückstandes	24,—
1.2 Probenahme von Gasen	83,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2	3.5 Glühverlust	35,—
<b>2. Probenvorbereitungskosten</b>		3.6 pH-Wert-Bestimmung	19,—
2.1 Mischen (Homogenisierung)	19,—	3.7 Leitfähigkeit	22,—
2.2 Trocknen	19,—	3.8 Dichte	25,—
2.3 Mahlen	25,—	3.9 Brechungsindex	42,—
2.4 Fraktionieren (Sortieren)	49,—	3.10 Viskosität	31,—
2.5 Zentrifugieren	37,—	3.11 Flammpunkt	42,—
2.6 Extrahieren	43,—	3.12 Brennpunkt	42,—
2.7 Destillieren	56,—	3.13 Heizwertbestimmung	67,—
2.8 Auslaugversuch (Schütteln)	43,—	3.14 Temperaturmessung	24,—
2.9 Auslaugversuch mit Kolonne	730,—	3.15 Säulen- oder Gelpermeationschromatographie	56,—
2.10 Aufschluß pro Probe	7,—	3.16 Dünnschichtchromatographie	55,—
2.11 Filtrieren, Auswaschen	19,—	3.17 Fischtest, toxikologisch (je Verdünnung)	78,—
2.12 Derivatisieren	37,—	3.18 (BSB <sub>5</sub> ) Sauerstoffbedarf	78,—
2.13 Probenaufschluß von organischem Material für y-Spektrometrie	67,—	3.19 (CSB) chemischer Sauerstoffbedarf	90,—
2.14 Totalaufschluß pro Probe (AAS)	70,—	3.20 Bestimmung des Sauerstoffgehalts	40,—
<b>3. Naßchemische, biologische und physikalische Bestimmungen</b>		3.21 Bestimmung von Färbung und Geruch	18,—
3.1 Qualitativer Einzelnachweis je Element oder Ion	19,—	3.22 Bestimmung von Durchsichtigkeit und Trübung	22,—
3.2 Quantitative Bestimmung je Element oder Ion	56,—	3.23 Gesamtkohlenwasserstoffe (TOC)	61,—
		3.24 Gesamtphenole	61,—
		<b>4. Physikalisch-chemische Untersuchungen</b>	
		4.1 Aufnahme und qualitative Auswertung von Röntgenfluoreszenzspektren	110,—
		4.2 Quantitative Bestimmung je Element durch Röntgenfluoreszenz	66,—
		4.3 Qualitative Spektralanalyse (AAS oder ICP) je Element	17,—
		4.4 Quantitative Spektralanalyse (AAS oder ICP) je Element	61,—

	DM		DM	
4.5	Aufnahme eines Ultraviolett-Spektrums mit Auswertung	50,—	4.22 Aufnahme eines $\gamma$ -Spektrums einer Umweltprobe (qualitativer Nuklidnachweis) mit NaJ-Detektor	50,—
4.6	Aufnahme eines Infrarot-Spektrums mit Auswertung	77,—	4.23 $\gamma$ -spektrometrische Auswertung einer Umweltprobe mittels Vielkanalanalysator	80,—
4.7	Quantitative Infrarot-Spektroskopie je Komponente	61,—		
4.8	Massenspektroskopische Untersuchungen ohne GC-Trennung	165,—	<b>5. Mikroskopie und Korngrößenanalyse</b>	
4.9	Massenspektrometrische Untersuchungen mit GC-Trennung Grundgebühr	330,—	5.1 Qualitative mikroskopische Untersuchungen mit Klassifizierung	255,—
	zuzüglich je massenspektrometrisch bestimmter Komponente	86,—	5.2 Quantitative mikroskopische Bestimmungen	255,—
	bei schwieriger Probeaufbereitung zuzüglich Zeitaufwand nach § 2		5.3 Mikrophoto-Aufnahmen	
4.10	Aufnahme eines Gaschromatogrammes mit qualitativer Auswertung	70,—	5.3.1 Einzelaufnahme mit Negativ	40,—
4.11	Quantitative gaschromatographische Bestimmung Grundgebühr	70,—	5.3.2 Einzelaufnahme Polaroid	35,—
	zuzüglich je Komponente	25,—	5.3.3 Serienaufnahme mit Negativ	23,—
4.12	Elementaranalyse C-, H-, N-Bestimmung	95,—	5.3.4 Serienaufnahme Polaroid	18,—
4.13	Kohlenstoffbestimmung in Wasser TIC und TOC	55,—	5.4 Korngrößenanalyse durch Schwerkraftwindsichtung	105,—
4.14	Quantitative und qualitative Bestimmung pro Spektrum durch $\gamma$ -Spektrometrie (Ge- oder Ge[Li]-Detektor)	300,—	5.5 Siebanalyse trocken	55,—
4.15	Bestimmung der $\alpha$ -Aktivität	65,—	5.6 Siebanalyse naß	77,—
	$\alpha + \beta$ -Aktivität	65,—	5.7 Sedimentationswaage	82,—
4.16	Thermogravimetrische oder differentialthermoanalytische Untersuchung einschließlich Auswertung	120,—	5.8 Oberflächenbestimmung nach BET-Methode	105,—
4.17	Aufnahme und qualitative Auswertung eines Protonenresonanzspektrums	70,—	5.9 Qualitative rasterelektronenmikroskopische (REM) Untersuchung mit Klassifizierung	280,—
4.18	Quantitative Protonenresonanzspektroskopie je Komponente	55,—	5.10 Quantitative REM-Untersuchung einschließlich Elementbestimmung mit Mikrosonde Grundgebühr	335,—
4.19	Fluorimetrische Uranbestimmung einschließlich Probenaufbereitung	400,—	5.11 Zusätzliche quantitative Bestimmung pro Element mit Mikrosonde	67,—
4.20	Flüssigszintillationsmessungen	160,—	5.12 REM-Aufnahmen	
4.21	Radiochemische Einzelnuklidbestimmung (Sr 89/90) einschließlich Probenaufbereitung	500,—	5.12.1 Einzelaufnahme mit Negativ	50,—
			5.12.2 Einzelaufnahme Polaroid	40,—
			5.12.3 Serienaufnahme mit Negativ	35,—
			5.12.4 Serienaufnahme Polaroid	30,—
			<b>6. Kosten für den Einsatz von besonderen Geräten</b>	
			6.1 Kosten für den Einsatz des Laborwagens pro Tag	520,— zuzüglich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen

	DM		DM		
6.2	Kosten für den Einsatz des Lärmmeßwagens pro Tag	300,— zuzüglich Gebühren für die durch- geführten Unter- suchungen	6.10	Kosten für den Einsatz der Hazemag-Müllsortier- und Müllzerkleinerungsanlage pro Woche	900,— zuzüglich Transport- kosten nach Aufwand
6.3	Kosten für den Einsatz des Rammkern-Bohrgerätes pro Tag	350,—	6.11	Kosten für den Einsatz des Arbeitszeltes (2400 m <sup>2</sup> bis 3200 m <sup>2</sup> ) pro m <sup>2</sup> /Monat	1,10 zuzüglich Zeitaufwand nach § 2 für Auf- und Abbauper- sonal und Transport- kosten nach Aufwand
	Kosten für die Bohrung je lfm Bohrtiefe	70,—		<u>Anmerkung zu Nummern 6.1 bis 6.9:</u>	
6.4	Kosten für den Einsatz der leichten Rammsonde pro Tag	100,—		Beim Einsatz der besonderen Geräte bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. Bei einer Einsatzdauer von weniger als 4 Stunden wird die Hälfte des entsprechenden Tagessatzes berechnet.	
	Sondierungen mit der leichten Rammsonde je lfm	30,—			
6.5	Kosten für den Einsatz des Luftmeßwagens pro Tag	350,— zuzüglich Gebühren nach Nr. 7.1			
6.6	Kosten für den Einsatz des Aerologischen Meßzuges pro Tag	520,— zuzüglich Gebühren nach Nr. 7.1			
6.7	Kosten für den Einsatz des Emissionsmeßwagens pro Tag	550,— zuzüglich Gebühren für die durchge- führten Unter- suchungen nach Nr. 7.2	7.	<b>Immissionsmessungen/ Emissionsmessungen</b>	
			7.1	Messung von SO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub> , C <sub>n</sub> H <sub>m</sub> , Staub und meteorolog. Parameter mit Luftmeßwagen pro halbe Stunde	30,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
6.8	Kosten für den Einsatz des Strahlenmeßwagens pro Tag	120,— zuzüglich Gebühren für die durch- geführten Unter- suchungen	7.2	Emissionsmessungen je Komponente	150,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
6.9	Kosten für den Einsatz des Strahleneinsatzwagens pro Tag	120,— zuzüglich Gebühren für die durch- geführten Unter- suchungen	7.3	Lärmmessungen mit Hand-pegelmeßgeräten	55,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
			7.4	Lärmmessungen mit Aufzeichnung	180,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
			7.5	Strahlenschutzmessungen mit - Dosisleistungsmeßgeräten	55,—
				- Kontaminationsmeßgeräten	55,—

		DM
7.6	Erschütterungsmessungen mit Aufzeichnung	200,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
7.7	Lichtmessungen	100,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
<b>8.</b>	<b>Photographische Arbeiten</b>	
8.1	Aufnahme S/W	17,— bis 28,—
8.2	Aufnahme farbig	28,— bis 50,—
8.3	Reproduktion KB	5,50
8.4	Vergrößerung S/W:	
	Kleinbild 9 × 13 cm	1,—
	farbig: Rollf. neg. 9 × 9 cm	2,—
	Dias	2,—
	Polaroid	3,—
	Vergrößerung S/W 13 × 18 cm	4,—
	18 × 24 cm	5,—
	unter 13 × 18 cm	3,—
	über 18 × 24 cm	nach Aufwand, jedoch mindestens 11,—
8.5	Vergrößerung farbig	nach Aufwand
8.6	Lichtpausen	nach Aufwand

## 9. Ingenieurleistungen

9.1	Ingenieurleistungen, z. B. Begutachtung von Bauplänen im Hinblick auf den bautechnischen Strahlenschutz, Begutachtung von gewerblichen Anlagen und von Bauleitplänen unter Lärmschutzgesichtspunkten und Einzelplanungen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftschutzes und der Landschaftspflege	Zeitaufwand nach § 2 zu- züglich Aus- lagen und Material- kosten nach Anfall
9.2	Ingenieurleistungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft	
9.2.1	Grundlagen der Gebühr Die Gebühr für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Gebührenzone und nach der Gebührentafel.	

9.2.2 Anrechenbare Kosten sind die zur Herstellung des Objekts aufzuwendenden Kosten ohne darauf entfallende Umsatzsteuer, ausgenommen Kosten des Baugrundstücks und Baunebenkosten (Abschnitt 1 und Abschnitt 7 Muster 5 zu Art. 44 BayHO).

Wird ein Objekt in Bauabschnitten verwirklicht, so sind die anrechenbaren Kosten der abschnittsweise zu erbringenden Leistungsphasen nach den für den Bauabschnitt aufzuwendenden Kosten zu ermitteln.

## 9.2.3 Gebührenzonen

Die Objekte sind folgenden Gebührenzonen zuzurechnen:

Zone 1 – Einfache Bauwerke, z. B. geordnete Deponien ohne Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen ohne Vorbehandlungsanlagen

Zone 2 – Bauwerke mittlerer Schwierigkeit, z. B. geordnete Deponien mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallumladestationen

Zone 3 – Schwierige Bauwerke, z. B. maschinelle Abfallbeseitigungsanlagen, insbesondere Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen

Umfaßt ein Objekt Bauwerke aus verschiedenen Gebührenzonen, so ist es insgesamt der Zone zuzuordnen, die sich ergibt als Summe der Produkte aus den anrechenbaren Kosten der einer Gebührenzone zuzuordnenden Bauwerke, vervielfacht mit der jeweiligen Gebührenzone, geteilt durch die Gesamtkosten des Objekts. Das Ergebnis ist auf eine Gebührenzone zu runden.

$$\text{Gebührenzone } Z = \frac{K_1 \cdot 1 + K_2 \cdot 2 + K_3 \cdot 3}{K}$$

## 9.2.4 Leistungsphasen

Bewertung der Grundleistungen in vom Hundert der Gebühren nach der Gebührentafel in Nummer 9.2.6:

1. Grundlagenermittlung	2
2. Vorplanung	15
3. Entwurfsplanung	30
4. Genehmigungsplanung	5
5. Ausführungsplanung	15
6. Vorbereitung der Vergabe	10
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5
8. Bauoberleitung	15
9. Objektbetreuung und Dokumentation	3
10. örtliche Bauüberwachung	30
11. Gesamtbauleitung umfassend die Leistungsphasen 6, 7, 8, 10 und die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 BayBO	60

12. Prüfung der Entwurfsplanung 10

13. Prüfung der Ausführungsplanung 5

9.2.5 Sind die Grundleistungen nicht voll zu erbringen, ist der Leistungsphasensatz nach Nummer 9.2.4 anteilig festzulegen.

9.2.6 Gebührentafel

Anrechenbare Kosten DM	1 DM	2 DM	3 DM
50 000	3 990	6 040	8 090
60 000	4 630	6 970	9 300
70 000	5 240	7 850	10 460
80 000	5 830	8 710	11 580
90 000	6 410	9 540	12 670
100 000	6 980	10 360	13 730
150 000	9 680	14 190	18 700
200 000	12 210	17 750	23 280
300 000	16 940	24 330	31 720
400 000	21 360	30 430	39 500
500 000	25 570	36 200	46 830
600 000	29 620	41 720	53 810
700 000	33 540	47 030	60 520
800 000	37 350	52 180	67 010
900 000	41 070	57 190	73 310
1 000 000	44 710	62 080	79 450
1 500 000	62 000	85 120	108 240
2 000 000	78 190	106 500	134 810
3 000 000	108 440	146 060	183 680
4 000 000	136 750	182 760	228 770
5 000 000	163 710	217 470	271 240
6 000 000	189 630	250 680	311 730
7 000 000	214 730	282 690	350 640
8 000 000	239 150	313 710	388 260
9 000 000	262 970	343 880	424 790
10 000 000	286 290	373 330	460 360
15 000 000	397 010	512 190	627 360
20 000 000	500 670	641 060	781 450
30 000 000	694 300	879 660	1 065 000
40 000 000	875 580	1 101 100	1 326 600
50 000 000	1 048 200	1 310 700	1 573 200

Zwischenwerte der angegebenen anrechenbaren Kosten sind geradlinig zu interpolieren. Pfennigbeträge bleiben unberücksichtigt.

## Gebührenverzeichnis für die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung zu physikalischen, physikalisch-chemischen, chemischen, biochemischen, biologisch-ökologischen und bakteriologischen Untersuchungen, toxikologischen Untersuchungen mit Wasserorganismen, Fischuntersuchungen und Untersuchungen der Radioaktivität.

### 1. Einteilung der Gebührenklassen

Die Höhe der Gebühren für die vorgenannten Untersuchungen bemißt sich nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Aufwand der Untersuchung. Die Gebührensätze werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Klasse 1 – geringer Aufwand, einfache Durchführung (z. B. direkte Messungen),
- b) Klasse 2 – erhöhter Aufwand, mittlere Schwierigkeit (z. B. Aufschluß, 1 bis 2 Probenaufbereitungsschritte),
- c) Klasse 3 – erheblicher Aufwand, sehr schwierige Durchführung (z. B. mehrere Probenaufbereitungsschritte, Anreicherung, gerätebedingter Aufwand).

### 2. Wiederholung der Untersuchungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Untersuchungen oder Einzelproben innerhalb desselben Gesamtvorhabens, so wird die Gebühr für die erste Untersuchung bzw. die erste Probe voll berechnet, für jede Wiederholung kann die Gebühr bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.

### 3. Nicht enthaltene Aufwendungen

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes der Landesanstalt oder ihrer Außenstellen.

### 4. Gebührensätze

#### 1. Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen

	Gebührenklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
1.1 Abdampfrückstand		35,—	
1.2 Abflußmessung		50,—	
1.3 Absorption im Bereich der UV-Strahlung		25,—	
1.4 Automatisch registrierende Messungen pro Stunde	6,—	12,—	24,—
1.5 Automatische Probenahme pro Stunde	6,—	12,—	24,—
1.6 Calciumcarbonatsättigung eines Wassers	20,—	35,—	
1.7 Dichte		10,—	
1.8 Färbung, Geruch		20,—	
1.9 Gesamtrückstand		30,—	
1.10 Glührückstand des Abdampfrückstands		40,—	
1.11 Leitfähigkeit		15,—	
1.12 pH-Wert		15,—	
1.13 Redoxpotential		15,—	
1.14 Temperatur		5,—	
1.15 Trübung, Sichttiefe	5,—	20,—	40,—
1.16 Ungelöste Stoffe			
1.16.1 Abfiltrierbare Stoffe		35,—	

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
1.16.2	Absetzbare Stoffe, Massenkonzentration		35,—	
1.16.3	Absetzbare Stoffe, Volumenanteil	20,—	35,—	
1.16.4	Glühverlust der abfiltrierbaren Stoffe		40,—	
<b>2.</b>	<b>Untersuchungen auf anorganische Stoffe</b>			
2.1	Basekapazität/Säurekapazität		25,—	
2.2	Bromid		40,—	
2.3	Chlor, wirksames und freies wirksames		50,—	
2.4	Chlordioxid		50,—	
2.5	Chlorid		25,—	
2.6	Cyanid	40,—	60,—	80,—
2.7	Fluorid		25,—	50,—
2.8	Härte			
2.8.1	Carbonathärte		25,—	
2.8.2	Gesamthärte	10,—	30,—	
2.9	Ionenchromatographische Untersuchungen			
2.9.1	Anionen Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Sulfat		50,—	80,—
2.9.2	Kationen I Calcium, Magnesium		50,—	80,—
2.9.3	Kationen II Kalium, Natrium		50,—	80,—
2.10	Kieselsäure (Silicat)		40,—	
2.11	Kohlensäuregleichgewicht			
2.11.1	Carbonat	10,—	50,—	
2.11.2	Hydrogencarbonat		10,—	50,—
2.11.3	Kohlendioxid, freies gelöstes und gesamt gelöstes	15,—	40,—	50,—
2.12	Kohlenstoff, anorganischer (mittels IR-Detektor)	30,—	50,—	70,—
2.13	Metalle und Metalloide			
2.13.1	gravimetrisch, maßanalytisch oder potentiometrisch je Element	50,—	80,—	
2.13.2	atomabsorptionsspektrometrisch je Element	30,—	50,—	80,—
2.13.3	atomemissionsspektrometrisch (simultane Elementanalyse) je Analyse		100,—	130,—
2.14	Phosphorverbindungen			
2.14.1	Gesamt-Phosphat nach Aufschluß	50,—	70,—	80,—
2.14.2	hydrolisierbares Phosphat		40,—	50,—

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
2.14.3	Ortho-Phosphat	20,—	40,—	
2.15	Rhodanid		40,—	50,—
2.16	Sauerstoffgehalt und Sauerstoff-sättigung	20,—	30,—	40,—
2.17	Stickstoff- und Stickstoffverbindungen			
2.17.1	Ammonium		40,—	50,—
2.17.2	Nitrat	25,—	35,—	60,—
2.17.3	Nitrit	25,—	40,—	60,—
2.17.4	Stickstoff (N <sub>2</sub> )		100,—	
2.17.5	Stickstoff organisch gebunden (KJELDAHL-Stickstoff)	50,—	70,—	80,—
2.18	Sulfat		50,—	60,—
2.19	Sulfidschwefel			
2.19.1	Gesamtsulfidschwefel gelöst		40,—	50,—
2.19.2	Schwefelwasserstoff		40,—	50,—
2.19.3	Sulfidschwefel ungelöst		60,—	70,—
2.20	Sulfit	30,—	40,—	
2.21	Thiosulfat	25,—	35,—	45,—
<b>3.</b>	<b>Untersuchungen auf organische Stoffe</b>			
3.1	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		150,—	200,—
3.2	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)			
3.2.1	direkte Methoden		60,—	90,—
3.2.2	ohne Verdünnung in der Sauerstoffflasche		30,—	
3.2.3	Verdünnungsmethode	30,—	40,—	60,—
3.3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		60,—	90,—
3.4	Kohlenwasserstoffe, infrarotspektroskopisch		90,—	120,—
3.5	Kohlenstoff, organischer			
3.5.1	gelöster (DOC)	35,—	55,—	75,—
3.5.2	gesamt (TOC)	30,—	50,—	70,—
3.6	Lipophile Stoffe, schwer flüchtig			
3.6.1	gravimetrisch		100,—	
3.6.2	infrarotspektroskopisch		90,—	120,—
3.7	Merkaptanschwefel		40,—	50,—
3.8	Organische Säuren, wasserdampf-flüchtig (als Essigsäure berechnet)	40,—	55,—	70,—
3.9	Oxidierbarkeit mittels Kaliumperman-ganat	30,—	40,—	
3.10	Phenole, infrarotspektroskopisch		90,—	120,—
3.11	Tenside			
3.11.1	anionische		90,—	120,—
3.11.2	kationische		90,—	120,—
3.11.3	nichtionische		65,—	95,—

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
3.12	Weitergehende Untersuchung einzelner organischer Stoffe mittels			
3.12.1	Flüssigkeitschromatographie	60,—	120,—	200,—
3.12.2	Gaschromatographie	40,—	110,—	190,—
3.12.3	Gaschromatographie/Massenspektrometrie	100,—	120,—	360,—
3.12.4	sonstiger chromatischer Methoden	30,—	80,—	150,—
3.12.5	Spektrophotometrie	25,—	60,—	120,—
3.13	Weitergehende Gesamtuntersuchung organischer Stoffe mittels			
3.13.1	Flüssigkeitschromatographie	210,—	320,—	440,—
3.13.2	Gaschromatographie	200,—	300,—	400,—
3.13.3	Gaschromatographie/Massenspektrometrie	300,—	600,—	1200,—
3.13.4	sonstiger chromatographischer Methoden	80,—	140,—	200,—
3.13.5	Spektrophotometrie	30,—	70,—	140,—
4.	<b>Biologisch-ökologische Untersuchungen</b>			
4.1	Benthosuntersuchung			
4.1.1	qualitativ	10,—	20,—	30,—
4.1.2	quantitativ	40,—	70,—	90,—
4.2	Biologische Abbaubarkeit			
4.2.1	Abbau in Laborbelebtschlammanlagen (Bestätigungstest) pro Tag		70,—	100,—
4.2.2	Abbau im Schütteltest (Auswahltest) pro Tag		50,—	80,—
4.2.3	BSB-Abbauverhalten (z. B. Sapromat)		60,—	90,—
4.2.4	Peptonstest (Hemmung)		60,—	90,—
4.3	Chlorophyll	35,—	50,—	
4.4	Faulgasuntersuchung, gaschromatographisch	50,—	70,—	100,—
4.5	Fäulnisfähigkeit	30,—	40,—	
4.6	Phytoplanktonbestimmung			
4.6.1	qualitativ	20,—	40,—	70,—
4.6.2	quantitativ	40,—	70,—	90,—
4.7	Produktivitätsmessung			
4.7.1	Biogene Belüftungsrate	45,—	65,—	85,—
4.7.2	C 14-Messung		60,—	
4.8	Schlamm- und Sedimentuntersuchungen			
4.8.1	Entwässerbarkeit von Schlämmen und Sedimenten	30,—	35,—	
4.8.2	Glührückstand und Glühverlust des Trockenrückstands des Schlammes		45,—	

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
4.8.3	Schlammaktivität		55,—	
4.8.4	Schlammfäulungsversuch pro Tag		20,—	
4.8.5	Schlammvolumenanteil und Schlamm- index	20,—		
4.8.6	Wassergehalt von Schlämmen und Sedimenten und Bestimmung der Trockensubstanz		30,—	50,—
4.9	Zooplanktonbestimmung			
4.9.1	qualitativ	10,—	20,—	30,—
4.9.2	quantitativ	20,—	40,—	70,—
5.	<b>Bakteriologische Untersuchungen</b>			
5.1	Aeromonas-Zahl	40,—	55,—	
5.2	Coliforme Bakterien, quantitativ	35,—	50,—	
5.3	Escherichia coli, quantitativ (Coli-Titer oder Coli-Zahl)	75,—	110,—	
5.4	Fäkale Streptokokken	35,—	55,—	
5.5	Koloniezahl	30,—	45,—	
5.6	Weitergehende bakteriologische Untersuchungen	35,—	70,—	115,—
6.	<b>Toxikologische Untersuchungen mit Wasserorganismen</b>			
6.1	Bakterientest, toxikologisch			
6.1.1	Bestimmung der Wirkung von Abwäs- sern auf Bakterien	40,—	80,—	120,—
6.1.2	Bestimmung der Wirkung von Wasser- inhaltsstoffen auf Bakterien	40,—	80,—	120,—
6.2	Fischttest, toxikologisch			
6.2.1	Bestimmung der Wirkung von Abwäs- sern auf Fische, je Verdünnung	50,—	70,—	130,—
6.2.2	Bestimmung der Wirkung von Wasser- inhaltsstoffen auf Fische, je Verdünnung	50,—	70,—	130,—
7.	<b>Fischuntersuchungen</b>			
7.1	Fischpathologische Untersuchungen			
7.1.1	pathologisch-anatomisch	20,—	30,—	
7.1.2	pathologisch-histologisch	50,—	80,—	100,—
7.1.3	parasitologisch	20,—	30,—	
7.2	Fischbakteriologische Unter- suchungen	40,—	80,—	120,—
7.3	Virologische Untersuchungen	40,—	60,—	100,—
7.3.1	Blutuntersuchung	30,—	50,—	80,—
7.4	Rückstandsbestimmung	200,—	300,—	nach Aufwand

Gebührenklasse		
1	2	3
DM	DM	DM

<b>8.</b>	<b>Untersuchung der Radioaktivität</b>			
8.1	Gesamt- $\alpha$ -Aktivität		70,—	
8.2	Rest- $\beta$ -Aktivität		90,—	
8.3	H-3-Aktivität	60,—	120,—	235,—
8.4	Gammaspektrometrische Nuklidbestimmung (je nach Nuklidzusammensetzung)	160,—	330,—	660,—
8.5	Radiochemische Einzelnuklidbestimmung	270,—	550,—	800,—
8.6	Sonstige Untersuchungen der Kernstrahlung			Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten

2236-4-4-1-K

## Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV)

Vom 14. November 1985

Auf Grund des Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - (BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

(1) In die staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und München werden jährlich je 15 Schüler neu aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung der Kapazität der Schulen ist berücksichtigt, daß die Ausbildung den Mindestanforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl I S. 1892) genügen muß. <sup>2</sup>Der theoretische und praktische Unterricht gemäß Anlage 1 LogAPrO muß vollständig durch geeignete Lehrkräfte und Räume mit der erforderlichen technischen Ausstattung gewährleistet sein; im Fach Stimmbildung darf eine Unterrichtsgruppe höchstens fünf Schüler umfassen. <sup>3</sup>Die praktische Ausbildung gemäß Anlage 2 LogAPrO muß durch geeignete Behandlungsfälle gewährleistet sein; dabei darf in den Fächern Praxis der Logopädie (Anlage 2 Nr. 2) und Praxis auf den Gebieten der Audiologie und Pädoaudiologie, der Psychologie einschließlich Selbsterfahrungstechniken und Musiktherapie (Anlage 2 Nr. 3) eine Unterrichtsgruppe nicht mehr als fünf Schüler umfassen; während der Hospitation ist die Betreuung der Schüler durch eine Lehrkraft der Schule im Umfang von fünf Stunden je Jahr und Schüler erforderlich.

### § 2

(1) <sup>1</sup>Der Termin für die Aufnahme in die Schule und die Frist für die Anmeldung werden jährlich im Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus rechtzeitig bekanntgemacht. <sup>2</sup>Zu jedem Aufnahmetermin wird ein eigenes Zulassungsverfahren durchgeführt; Zusage für die Aufnahme zu einem späteren Termin werden nicht erteilt. <sup>3</sup>An dem Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer seine Bewerbung innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Schule eingereicht hat.

(2) Ausländer nehmen an dem Zulassungsverfahren nur teil, wenn sie wie Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes freie Wahl des Ausbildungsplatzes nach Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes haben.

### § 3

<sup>1</sup>Mit der Bewerbung hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, daß er die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529) spätestens bis zum Beginn der Ausbildung erfüllt. <sup>2</sup>An dem Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer diesen Nachweis spätestens innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist erbracht hat.

### § 4

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird durch die Schule durchgeführt. <sup>2</sup>Es beginnt mit der Ermittlung einer Durchschnittsnote für jeden Bewerber.

(2) <sup>1</sup>Aus dem Zeugnis, mit dem der Bewerber die Mindestvoraussetzungen an die schulische Vorbildung nachweist, wird eine Durchschnittsnote errechnet. <sup>2</sup>Hierbei werden die Noten aus den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und Musik sowie das Mittel aus den Noten der naturwissenschaftlichen Fächer addiert und durch fünf geteilt. <sup>3</sup>Wird die schulische Zugangsvoraussetzung durch Hauptschulabschluß und Berufsabschluß nachgewiesen, so wird in gleicher Weise eine Durchschnittsnote aus dem Abschlußzeugnis der Hauptschule errechnet; diese wird mit der Durchschnittsnote aus allen Fächern des Abschlußzeugnisses der Berufsschule oder der sonstigen beruflichen Schule, die während der Berufsausbildung besucht wurde, addiert; das Ergebnis wird durch zwei geteilt.

### § 5

(1) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote im Sinn von § 4 wird bei Bewerbern mit Hochschulreife um 0,6 und bei Bewerbern mit Fachhochschulreife um 0,4 verbessert. <sup>2</sup>Der Bonus wird auch erteilt, wenn auf Grund des vorgelegten Zwischenzeugnisses glaubhaft gemacht wird, daß die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vor dem Beginn der Ausbildung erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Jahr einer einschlägigen beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit nach dem Erwerb der schulischen Vorbildung wird die Durchschnittsnote um 0,2 verbessert, jedoch bei Bewerbern mit Hochschulreife höchstens um 0,2, bei Bewerbern mit Fachhochschulreife höchstens um 0,4 und bei den übrigen Bewerbern höchstens um 0,8. <sup>2</sup>Als einschlägig gelten Ausbildungen und Tätigkeiten im pädagogischen, psychologischen, sozialpädagogischen, pflegerischen und sozialpflegerischen Bereich und in der Rehabilitation.

## § 6

<sup>1</sup>Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Durchschnittsnoten in drei möglichst gleich große Gruppen eingeteilt; Bewerbungen mit gleichem Notendurchschnitt werden derselben Gruppe zugeteilt. <sup>2</sup>Aus der Gruppe mit den besten Durchschnittsnoten werden 30 Bewerber ausgelost. <sup>3</sup>Die nicht ausgelosten Bewerbungen der ersten Gruppe nehmen gemeinsam mit der Gruppe mit den mittleren Durchschnittsnoten an einer zweiten Verlosung teil, bei der weitere 30 Bewerber ausgelost werden. <sup>4</sup>Die nicht ausgelosten Bewerbungen der ersten und der zweiten Gruppe nehmen gemeinsam mit der dritten Gruppe an einer dritten Verlosung teil, bei der nochmals 30 Bewerber ausgelost werden.

## § 7

(1) <sup>1</sup>Die gemäß § 6 ausgelosten 90 Bewerber werden durch Lehrkräfte der Schule auf ihre stimmliche, sprachliche, musikalische und therapeutische Eignung für den Beruf des Logopäden geprüft. <sup>2</sup>An alle Bewerber sind dabei die gleichen Anforderungen zu stellen; diese sind an dem Berufsbild auszurichten, das sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden ergibt. <sup>3</sup>Auf Grund der Ergebnisse aller Prüfungen sind die Bewerber in eine Rangfolge zu bringen. <sup>4</sup>Bei stark abweichenden Beurteilungen durch die Prüfer entscheidet der Leiter der Schule.

(2) <sup>1</sup>Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden den Bewerbern in der gemäß Absatz 1 Satz 3 festgelegten Rangfolge angeboten. <sup>2</sup>Bewerber, die bei den Prüfungen als geeignet beurteilt worden sind, aber zunächst keine Zusage erhalten können, bleiben mit ihrem Rangplatz auf einer Warteliste; sie bekommen hierüber eine Nachricht und erhalten Ausbildungsplätze, die bis zum Beginn der Ausbildung wieder frei werden, in der Reihenfolge ihres Rangplatzes angeboten. <sup>3</sup>Bewerber, die bei den Prüfungen als nicht geeignet beurteilt worden sind, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

## § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 14. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

2232-2-K

## Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 19. November 1985

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO) vom 21. Juni 1983 (GVBl S. 597) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „und“ ein Komma und die Worte „wenn muttersprachlicher Unterricht besucht wird,“ eingefügt.
2. § 34 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. im Fach Deutsch 180 Minuten,“.
  - b) In Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
  - c) In Nummer 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgende Nummer 10 angefügt:  
„10. in den Fächern Kunsterziehung, Textilarbeit und Muttersprache je 150 Minuten.“
3. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Fach Englisch“ durch die Worte „in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.
4. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „März“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) <sup>1</sup>Für Teilnehmer, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen, stellt das Staatsministerium für das Fach Arbeitslehre Aufgaben, die den Lehrplan der Jahrgangsstufe 9 der jeweiligen Schulart berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Aufgaben werden für diese Teilnehmer von zwei Lehrern der jeweiligen Schulart bewertet.“
5. Anlage 3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 der Bestimmung zur Stundentafel wird der Punkt nach dem Wort „Instrumentalspiel“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Schulgarten.“ angefügt.
  - b) Nummer 7 der Bestimmung zur Stundentafel erhält folgende Fassung:

#### „7. Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht

Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch) wird muttersprachlicher Ergänzungsunterricht angeboten.“

6. Anlage 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 der Stundentafel der Hauptschule erhält folgende Fassung:

#### „5. Muttersprachlicher Unterricht

Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch) wird muttersprachlicher Ergänzungsunterricht angeboten. An Stelle des Faches Englisch kann ihnen auch das Fach Griechisch/Italienisch/Portugiesisch/Serbokroatisch/Spanisch/Türkisch angeboten werden.“

- b) Nummer 2.3 der Bestimmungen zur Stundentafel erhält folgende Fassung:

„2.3 Das Wahlpflichtfach Englisch muß an jeder Schule angeboten werden. Es kann nur von solchen Schülern abgewählt werden, die besondere Leistungsschwierigkeiten, insbesondere im Fach Englisch, aufweisen oder bei denen zu erwarten ist, daß sie den qualifizierenden Hauptschulabschluß sonst nicht erreichen. Die Erziehungsberechtigten müssen ausreichend informiert und beraten werden.“

7. Anlage 3.3 wird wie folgt geändert:

Nummer 8 der Bestimmungen zur Stundentafel für die zweisprachigen Klassen erhält folgende Fassung:

- „8. Im Pflichtfach Deutsch als Zweitsprache (Jahrgangsstufen 1 mit 9) und in den Pflichtfächern Mathematik und Physik/Chemie (Zug I Jahrgangsstufen 5 und 6) sollen, in den Pflichtfächern Mathematik (Jahrgangsstufen 7 mit 9) und Physik/Chemie (Jahrgangsstufen 7 mit 9) können Lerngruppen gebildet werden.“

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 19. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2012-2-1-1-I

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 22. November 1985

Auf Grund von Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 und 4 und Art. 6 Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (BayRS 2012-2-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes - DVPOG - (BayRS 2012-2-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 231), wird wie folgt geändert:

a) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.9 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Bezeichnung „A 90“ durch „A 93 (Nord)“ ersetzt,
2. in Nummer 1.2.7 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Wörthsee und Pilsensee“ eingefügt,
3. in Nummer 1.2.10 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „,Wörthsee und Pilsensee“ gestrichen,
4. in Nummer 1.4.2 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Tegernsee“ eingefügt,
5. in Nummer 1.4.5 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Schliersee“ eingefügt,
6. in Nummer 1.4.6 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „,Tegernsee, Schliersee“ gestrichen,
7. in Nummer 1.4.9 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Bezeichnung „A 93“ durch „A 93 (Süd)“ ersetzt,
8. in Nummer 1.6.1.1 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Walchensee und Kochensee“ eingefügt,
9. in Nummer 1.6.4 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „Riegsee, Staffelsee und Walchensee“ durch die Worte „Riegsee und Staffelsee“ ersetzt,
10. in Nummer 1.6.9 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Zahl „70,700“ durch die Zahl „68,800“ ersetzt,
11. die Nummern 2.1 bis 2.4.6 Spalte 2 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) erhalten folgende Fassung:

- „2.1 Polizeidirektion München-Nord  
2.1.1 Polizeiinspektion 11 München (Altstadt)

- 2.1.2 Polizeiinspektion 12 München (Maxvorstadt)  
2.1.3 Polizeiinspektion 13 München (Schwabing)  
2.1.4 Polizeiinspektion 14 München (Harthof)  
2.1.5 Polizeiinspektion 15 Oberschleißheim  
2.2 Polizeidirektion München-Ost  
2.2.1 Polizeiinspektion 21 München (Haidhausen)  
2.2.2 Polizeiinspektion 22 München (Bogenhausen)  
2.2.3 Polizeiinspektion 23 München (Giesing)  
2.2.4 Polizeiinspektion 24 München (Trudering)  
2.2.5 Polizeiinspektion 25 München (Riem/Flughafen)  
2.2.6 Polizeiinspektion 26 Ismaning  
2.2.7 Polizeiinspektion 27 Haar  
2.2.8 Polizeiinspektion 28 Ottobrunn (Sitz: Hohenbrunn)  
2.3 Polizeidirektion München-Süd  
2.3.1 Polizeiinspektion 31 München (Westend)  
2.3.2 Polizeiinspektion 32 München (Sendling)  
2.3.3 Polizeiinspektion 33 München (Laim)  
2.3.4 Polizeiinspektion 34 München (Forstenried)  
2.3.5 Polizeiinspektion 35 Unterhaching  
2.3.6 Polizeiinspektion 36 Grünwald  
2.3.7 Polizeiinspektion 37 Pullach i. Isartal  
2.3.8 Polizeiinspektion 38 München (Isarvorstadt)  
2.4 Polizeidirektion München-West  
2.4.1 Polizeiinspektion 41 München (Hauptbahnhof)  
2.4.2 Polizeiinspektion 42 München (Neuhausen)  
2.4.3 Polizeiinspektion 43 München (Olympiapark)  
2.4.4 Polizeiinspektion 44 München (Moosach)  
2.4.5 Polizeiinspektion 45 München (Pasing)  
2.4.6 Polizeiinspektion 46 Planegg“

12. die Nummern 2.7 bis 2.10.4 Spalte 2 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) erhalten folgende Fassung:
- „2.7 Kriminalpolizeidirektion 1 München
  - 2.8 Kriminalpolizeidirektion 2 München
  - 2.9 Kriminalpolizeidirektion 3 München
  - 2.10 Kriminalpolizeidirektion 4 München
  - 2.10.1 Kriminalpolizeiinspektion 41 München (Nord)
  - 2.10.2 Kriminalpolizeiinspektion 42 München (Ost)
  - 2.10.3 Kriminalpolizeiinspektion 43 München (Süd)
  - 2.10.4 Kriminalpolizeiinspektion 44 München (West)“,
13. Nummer 3.1.8 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) erhält folgende Fassung:
- „A 93 km 9,260 bis km 23,800
  - A 92 km 48,000 bis km 68,614“,
14. in Nummer 3.2.10 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Zahl „611,500“ durch die Zahl „628,340“ ersetzt,
15. in Nummer 3.3.7 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Zahl „562,753“ durch die Zahl „557,770“ ersetzt,
16. es wird folgende Nummer 3.3.7.1 eingefügt:
- „3.3.7.1 Autobahnpolizeistation  
Straubing/Kirchroth A 3 km 514,078 bis km 557,770“,
17. in Nummer 3.5.12 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Zahl „201,920“ durch die Zahl „226,291“ ersetzt,
18. in Nummer 3.5.13 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird nach der Zahl „2432,300“ die Angabe „Donau-Südarm zwischen Donau-km 2377,700 und Donau-km 2381,300“ eingefügt,
19. Nummer 4.1.2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4.1.3 bis 4.1.8 werden Nummern 4.1.2 bis 4.1.7,
20. in der neuen Nummer 4.1.5 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Bezeichnung „A 73 km 47,520 bis km 63,500“ eingefügt,
21. in Nummer 4.2.1 Spalte 2 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) wird das Wort „Land“ durch das Wort „Stadt“ und in Nummer 4.2.2 Spalte 2 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) das Wort „Stadt“ durch das Wort „Land“ ersetzt,
22. Nummer 5.1.8.1 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) erhält folgende Fassung:
- „A 7 km 166,891 bis km 218,600“,
23. in Nummer 5.2.5 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Zahl „53,000“ durch die Zahl „48,000“ ersetzt,
24. in Nummer 5.4.8 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Bezeichnung „km 84,461 (Schleuse Leerstetten)“ durch „km 98,600“ ersetzt,
25. in Nummer 5.5.3 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Altmühlsee, Altmühlüberleiter, der Brombach-Vorsperre und Igelsbach-Vorsperre“ eingefügt,
26. in Nummer 6.2.10.1 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Zahl „125,200“ durch die Zahl „133,014“ ersetzt,
27. in Nummer 6.3.9 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Zahlen „125,200“ und „145,600“ durch die Zahlen „133,014“ und „166,891“ ersetzt,
28. in Nummer 7.1.10 Spalte 2 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) wird das Wort „Ergänzungsdienste“ durch die Worte „Zentrale Dienste“ ersetzt,
29. Nummer 7.1.12 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) erhält folgende Fassung:
- „auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf dem Friedberger Baggersee, Weitmannsee und den Lechbaustufen 22 und 23“,
30. Nummer 7.1.16.1 Spalte 2 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) erhält folgende Fassung:
- „Autobahnpolizeistation Gersthofen“,
31. in Nummer 7.2.1 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Angabe „auch Wahrnehmung der WSP-Aufgaben auf der Donau von km 2553,400 bis km 2492,000, dem Lech von km 0,000 bis km 12,300, der Gundelfinger Seenplatte, Seenplatte Südl. Donauried, Riedlinger Seenplatte, Tapfheimer Seenplatte und dem Baggersee bei Genderkingen“ angefügt,
32. in Nummer 7.3.2 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „Hopfensee, Bannwaldsee und Weißensee“ angefügt,
33. in Nummer 7.3.6 Spalte 3 (örtlicher Dienstbereich) wird die Bezeichnung
- „A 96 km 0,000 bis km 6,200“
- angefügt.
- b) Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1.6.1 Spalte 5 (gemeindefreie Gebiete) werden die Worte „Münchenreuther Wald“ gestrichen,
  2. in Nummer 1.8 Spalten 4 (Gemeinden) und 5 (gemeindefreie Gebiete) wird die Zahl „1.8.5“ durch die Zahl „1.8.4“ ersetzt,
  3. in Nummer 1.8.1 Spalte 5 (gemeindefreie Gebiete) werden die Worte „Arnsteiner Forst“ und „Buchwalli u. Hochalohe“ gestrichen,
  4. in Nummer 1.8.4 Spalte 4 (Gemeinden) wird das Wort „Lohberg“ angefügt,
  5. Nummer 1.8.5 wird gestrichen,

6. in Nummer 1.11.7 Spalte 2 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) werden die Worte „Egglfing a. Inn“ durch die Worte „Bad Füssing“ ersetzt,
7. in Nummer 1.13.4 Spalte 5 (gemeindefreie Gebiete) wird der Klammerzusatz „(ohne B 305)“ gestrichen,
8. in Nummer 1.13.6 Spalte 4 (Gemeinden) werden die Worte  
„Berchtesgaden –  
die zum Nationalpark gehörenden Gebiets-  
teile –  
Schönau a. Königssee –  
Flächen des Nationalparks sowie das Gebiet  
südlich und einschließlich der Gotzental-  
Forststraße zwischen Einmündung Gotzental-  
straße in die B 319 und Schnittpunkt Na-  
tionalparkgrenze/Pletzgraben –  
Ramsau b. Berchtesgaden –  
die zum Nationalpark gehörenden Gebiets-  
teile –“  
eingefügt,
9. Nummer 1.13.6 Spalte 5 (gemeindefreie Gebiete) wird gestrichen,
10. in Nummer 1.13.7 Spalte 4 (Gemeinden) werden die Worte  
„Schneizlreuth –  
Jettenberger Forst südwestlich und aus-  
schließlich der B 305 –“  
eingefügt,
11. Nummer 1.13.7 Spalte 5 (gemeindefreie Gebiete) wird gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 22. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

2212-1-1-K

## Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (DVGFaG)

Vom 22. November 1985

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (BayRS 2212-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Ein akademischer Grad darf nur geführt werden, wenn er von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden ist und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzezeugnis innehat.

### § 2

(1) Ausländische akademische Grade, die nicht allgemein zur Führung genehmigt sind, dürfen nur mit einer Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt werden (§ 2 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades ist unmittelbar beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Reifezeugnis, Studien- und Prüfungsnachweise sowie die Verleihungsurkunde oder das sonstige Besitzezeugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung. <sup>3</sup>Der Vorlage einer Übersetzung bedarf es nicht bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen.

(3) Als vorübergehend im Sinn des § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade gilt ein Aufenthalt im allgemeinen nicht mehr, wenn er die Zeit von drei Monaten überschreitet.

(4) Über die Genehmigung kann dem Antragsteller eine Urkunde ausgestellt werden.

### § 3

(1) Den Inhabern der in den Absätzen 2 bis 5 erfaßten ausländischen akademischen Grade wird allgemein genehmigt, diese Grade in der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

(2) In den **Niederlanden** erworbene akademische Grade können in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, wenn sie von folgenden Hochschulen im Sinn des Art. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 23. März 1983 (BGBl II S. 241) verliehen wurden:

### 1. Hochschulen

Rijksuniversiteit Leiden,  
Rijksuniversiteit Groningen,  
Rijksuniversiteit Utrecht,  
Erasmus-Universität Rotterdam,  
Rijksuniversiteit Limburg, Maastricht,  
Universität van Amsterdam,  
Vrije Universität, Amsterdam,  
Katholieke Universität, Nijmegen,  
Technische Hogeschool Delft,  
Technische Hogeschool Eindhoven,  
Technische Hogeschool Twente, Enschede,  
Landbouwhogeschool Wageningen,  
Katholieke Hogeschool Wageningen,  
Katholieke Hogeschool Tilburg,  
Theologische Hogeschool van de Gereformeerde Kerken, Kampen,  
Theologische Hogeschool van de Gereformeerde Kerken in Nederland, Kampen,  
Theologische Hogeschool der Christelijk-Gereformeerde Kerken, Apeldoorn,  
Johannes Calvijn-Academie und Seminarium der Unie von Baptistengemeenten in Nederland, Bosch en Duin,  
Theologische Hogeschool van de Bond van Vrije Evangelische Gemeenten in Nederland, Utrecht,  
Katholieke Theologische Hogeschool, Amsterdam,  
Hogeschool voor Theologie en Pastoraat, Heerlen,  
Katholieke Theologische Hogeschool, Utrecht,

### 2. Inneruniversitäre Institute

Inneruniversitair Reactorinstituut Delft,  
Inneruniversitair Instituut Bedrijfskunde Delft.

### 3. Die Anerkennung der von den Kirchlichen Hochschulen der Niederlande verliehenen akademischen Grade ist auf die im Fach Theologie verliehenen Grade doctorandus (drs.) und doctor (dr.) beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für das Zeugnis eines bestandenen Kandidatenexamens der Theologischen Hogeschool der Christelijk-Gereformeerde Kerken, Apeldoorn.

(3) In **Österreich** erworbene akademische Grade können in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, wenn sie von folgenden Hochschulen verliehen wurden:

Universität Wien,  
Universität Graz,  
Universität Innsbruck,

Universität Salzburg,  
 Technische Universität Wien,  
 Technische Universität Graz,  
 Montanuniversität Leoben,  
 Universität für Bodenkultur Wien,  
 Veterinärmedizinische Universität Wien,  
 Wirtschaftsuniversität Wien,  
 Universität Linz,  
 Universität für Bildungswissenschaften  
 Klagenfurt,  
 Akademie der bildenden Künste in Wien,  
 Hochschule für angewandte Kunst in Wien,  
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst  
 in Wien,  
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst  
 „Mozarteum“ in Salzburg mit Expositur Inns-  
 bruck, Abteilung für Musikerziehung,  
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst in  
 Graz,  
 Hochschule für künstlerische und industrielle  
 Gestaltung in Linz.

(4) <sup>1</sup>In der **Schweiz** erworbene akademische Gra-  
 de können in der Originalform mit Angabe der ver-  
 leihenden Hochschule in der Bundesrepublik  
 Deutschland geführt werden, wenn sie von folgen-  
 den Hochschulen verliehen wurden:

Universität Basel,  
 Universität Bern,  
 Universität Freiburg (Fribourg),  
 Universität Genf (Genève),  
 Universität Lausanne,  
 Eidgenössische Technische Hochschule  
 Lausanne,  
 Theologische Fakultät Luzern,  
 Universität Neuenburg (Neuchâtel),  
 Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und  
 Sozialwissenschaften,  
 Universität Zürich,  
 Eidgenössische Technische Hochschule Zürich.

<sup>2</sup>Akademischen Graden, die in französischer Ori-  
 ginalform verliehen werden, kann ein Klammerzu-  
 satz mit einer wörtlichen Übersetzung in deutscher  
 Sprache angefügt werden, der nur in Verbindung  
 mit dem Originalgrad geführt werden darf.

(5) <sup>1</sup>In **Frankreich** erworbene Grade können in  
 der Originalform (nach dem Namen und mit Anga-  
 be des Faches bzw. der Fakultät) mit Angabe der  
 verleihenden Hochschule in der Bundesrepublik  
 Deutschland geführt werden, wenn die Hochschule  
 zum Zeitpunkt der Verleihung durch Dekret des  
 französischen Erziehungsministers oder – für das  
 Diplôme d'ingénieur – durch Beschluß der „Com-  
 mission des titre d'ingénieur“ zur Verleihung des  
 jeweiligen Grades befugt war. <sup>2</sup>In die Genehmigung  
 sind nur folgende Abschlüsse bzw. dazugehörige  
 Gradformen einbezogen:

- die Licence (Licencié de/en/ès ...)
- die Maîtrise (Maître de/en/ès ...)
- das Doctorat de troisième cycle (Docteur en/  
ès ...)
- das Diplôme de docteur-ingénieur (Docteur in-  
génieur en ...)
- das Doctorat d'Etat (Docteur d'Etat en/ès ...)
- das Doctorat d'Etat en médecine (Docteur en  
médecine)
- das Doctorat d'Etat en chirurgie dentaire (Doc-  
teur en chirurgie dentaire)
- das Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie  
(Docteur en pharmacie) ab 1980; bis 1980:  
das Diplôme d'Etat de pharmacien (Pharmacien)
- das Doctorat d'université (Docteur d'univ.)
- das Diplôme d'ingénieur (Ingénieur de/en ...)  
(gegebenenfalls Fach) diplôme de ... (Hochschu-  
le).

<sup>3</sup>Der französischen Originalform kann ein Klam-  
 merzusatz mit einer wörtlichen Übersetzung in  
 deutscher Sprache angefügt werden, der nur in Ver-  
 bindung mit dem Originalgrad geführt werden darf.

(6) Abkürzungen von Graden können in unmittel-  
 barer Verbindung mit dem Namen in der Form ge-  
 führt werden, die im Herkunftsland der Grade  
 nachweisbar üblich sind.

(7) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verlei-  
 hung des Grades ist auf Verlangen zu führen.

#### § 4

Unberührt bleibt das Verfahren der Umwandlung  
 der in § 2 erfaßten Grade in deutsche Grade auf An-  
 trag in den Fällen, in denen materielle Gleichwer-  
 tigkeit mit deutschen Graden nachgewiesen wird.

#### § 5

<sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidung über die Entzie-  
 hung eines inländischen akademischen Grades ist  
 das in der jeweiligen Habilitations-, Promotions-  
 oder sonstigen Prüfungsordnung bestimmte Hoch-  
 schulgremium. <sup>2</sup>Soweit hierin keine Regelung ge-  
 troffen ist, ist der Fachbereichsrat zuständig.

#### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in  
 Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über  
 die Führung akademischer Grade (BayRS  
 2212-1-1-K),
2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Ge-  
 setzes über die Führung akademischer Grade –  
 2. DVGFaG – (BayRS 2212-1-2-K).

München, den 22. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
 für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

411-5-W

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Kursmaklergebührenordnung

Vom 27. November 1985

Auf Grund von § 30 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (BGBl III 4110-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz (BayRS 411-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

### § 1

Die Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Bayerischen Börse – Bayerische Kursmaklergebührenordnung – (BayRS 411-5-W) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird „1 v. T.“ durch „0,8 v. T.“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 27. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Anton Jaumann, Staatsminister

2032-2-41-J

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 4. Dezember 1985

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1984 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahlen „1984“ und „56“ durch die Zahlen „1985“ und „55“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „22 100 DM“ und „5525 DM“ durch die Beträge „23 000 DM“ und „5750 DM“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
August R. Lang, Staatsminister

791-5-3-U

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den  
„Naturpark Bayerische Rhön“**

**Vom 4. Dezember 1985**

Auf Grund von Art. 11 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 25. November 1982 (GVBl S. 1069, BayRS 791-5-3-U) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.“

2. Der bisherige § 13 wird § 14.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

2030-3-5-5-F

**Verordnung  
über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub  
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes  
im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 5. Dezember 1985

Auf Grund des Art. 80a Abs. 5 und 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Bereiche, in denen eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG vorliegen

Eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse im Sinn des Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG liegen in allen Laufbahnen vor.

## § 2

Aufgaben und Funktionen,  
die eine Teilzeitbeschäftigung ausschließen

Teilzeitbeschäftigung kann nicht bewilligt werden:

1. Behördenleitern,
2. Abteilungsleitern,
3. Gruppenleitern bei den Oberfinanzdirektionen und dem Landesvermessungsamt,
4. Fachbereichsleitern der Bayerischen Beamtenfachhochschule,
5. Sachgebietsleitern bei den Ämtern für Verteidigungslasten, Finanzämtern, Finanzbauämtern und Vermessungsämtern und
6. Leitern ständiger Arbeitsgruppen in der Vermessung.

## § 3

## Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Dienstbehörde schriftlich gestellt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Verlängerung von Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums zu stellen.

## § 4

## Dauer der Teilzeitbeschäftigung

<sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn die vom Beamten beantragte Dauer ei-

nen bestimmten Zeitraum erreicht (Mindestbewilligungszeitraum). <sup>2</sup>Der Mindestbewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre, bei Verlängerung einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung im unmittelbaren Anschluß jeweils ein Jahr.

## § 5

## Umfang der Teilzeitbeschäftigung

(1) <sup>1</sup>Die Teilzeitbeschäftigung soll die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. <sup>2</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung, bei der die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit weniger als die Hälfte beträgt, darf nur bewilligt werden, wenn die Bewilligung mit dem Vorbehalt verbunden wird, daß die Ermäßigung von der zuständigen Dienstbehörde aus dienstlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung unverwertbarer Stellenreste bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erweitert werden kann, und der Beamte diesem Vorbehalt zustimmt.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung – AzV – BayRS 2030-2-20-F) ermäßigt sich nach dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.

(3) <sup>1</sup>Die Verteilung der nach Absatz 2 ermäßigten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage sowie die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bestimmt der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach den dienstlichen Erfordernissen. <sup>2</sup>Dienstbeginn und Dienstende können hierbei abweichend von § 6 Abs. 1 AzV bestimmt werden. <sup>3</sup>Änderungen der nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Arbeitszeit sind aus dienstlichen Gründen zulässig.

## § 6

## Widerruf der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung

<sup>1</sup>Die zuständige Dienstbehörde kann die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums widerrufen, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Beamte rechtzeitig (§ 3 Satz 2) die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und keine dienstlichen Gründe zur Ablehnung des Verlängerungsantrags vorliegen.

## § 7

**Änderung der ZustV-FM**

Die **Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten- und sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM)** vom 1. Juli 1983 (GVBl S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden nach den Worten „Art. 79 Satz 2“ ein Komma und die Worte „Art. 80a Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.
2. In § 3 werden nach den Worten „Art. 79 Satz 1“ ein

Komma und die Worte „Art. 80a Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

800-21-82-A

**Verordnung  
zur Aufhebung der Prüfungsordnung  
für die Abschlußprüfungen  
in den Grundausbildungslehrgängen  
für Hauswirtschaft und für  
Sozialberufe**

**Vom 6. Dezember 1985**

Auf Grund des Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen in den Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe (BayRS 800-21-82-A) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Franz Neubaue r, Staatsminister

2013-2-9-F

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter

Vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebO Verm) vom 26. September 1984 (GVBl S. 371) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „62 DM“ durch „64 DM“,
- b) in Nummer 2 wird „51 DM“ durch „53 DM“,
- c) in Nummer 3 wird „38 DM“ durch „40 DM“,
- d) in Nummer 4 wird „35 DM“ durch „37 DM“,
- e) in Nummer 5 wird „59 DM“ durch „61 DM“,
- f) in Nummer 6 wird „48 DM“ durch „50 DM“,

g) in Nummer 7 wird „35 DM“ durch „37 DM“,  
h) in Nummer 8 wird „32 DM“ durch „34 DM“  
ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „5000 DM“ durch „6000 DM“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Schuld (Gebühren und Auslagen ohne Umsatzsteuer) für eine Fortführungsvermessung, die der Grundstücksteilung dient, höher als die Hälfte des Verkehrswerts der dabei abzutrennenden Grundstücksteile und ist die Angelegenheit für den Antragsteller nicht von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wird die Schuld auf die Hälfte des Verkehrswerts dieser Grundstücksteile, höchstens jedoch um 50 v. H. ermäßigt.“

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur GebO Verm) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.3.3.2 werden eingefügt:

„1.3.4	<b>Anfertigung von Luftbildkarten</b> – nicht transparent – schwarzweiß – nur im Format der Flurkarte –	
1.3.4.1	Luftbildkarte	700 DM
1.3.4.2	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte	740 DM
1.3.4.3	Luftbildkarte – Ausgabe mit Höhenlinien	720 DM
1.3.4.4	Luftbildkarte – Ausgabe mit Bodenschätzung	720 DM
1.3.4.5	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Höhenlinien	760 DM
1.3.4.6	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Bodenschätzung	760 DM
1.3.4.7	bei transparentem Material	nach Nr. 1.3.4.1 oder Nr. 1.3.4.2 oder Nr. 1.3.4.3 oder Nr. 1.3.4.4 oder Nr. 1.3.4.5 oder Nr. 1.3.4.6 zuzüglich 100 DM
1.3.4.8	<b>Mehrfertigungen</b> – nicht transparent – schwarzweiß – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	10 DM 20 DM 30 DM
1.3.4.9	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.3.4.8
1.3.4.10	Erforderliche Verkleinerungen und Einmontagen von Flurkarten	40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage

1.3.5	<b>Kopien bereits vorhandener Luftbildkarten</b> – Erstfertigung – nicht transparent – schwarzweiß –	
1.3.5.1	Luftbildkarte im Format	
	– DIN A 4	40 DM
	– DIN A 3	60 DM
	– der Flurkarte	80 DM
1.3.5.2	Luftbildkarten – Ausgabe mit Flurkarte im Format	
	– DIN A 4	80 DM
	– DIN A 3	100 DM
	– der Flurkarte	120 DM
1.3.5.3	Luftbildkarte – Ausgabe mit Höhenlinien im Format	
	– DIN A 4	60 DM
	– DIN A 3	80 DM
	– der Flurkarte	100 DM
1.3.5.4	Luftbildkarte – Ausgabe mit Bodenschätzung im Format	
	– DIN A 4	60 DM
	– DIN A 3	80 DM
	– der Flurkarte	100 DM
1.3.5.5	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Höhen- linien im Format	
	– DIN A 4	100 DM
	– DIN A 3	120 DM
	– der Flurkarte	140 DM
1.3.5.6	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Boden- schätzung im Format	
	– DIN A 4	100 DM
	– DIN A 3	120 DM
	– der Flurkarte	140 DM
1.3.5.7	bei transparentem Material	nach Nr. 1.3.5.1 oder Nr. 1.3.5.2 oder Nr. 1.3.5.3 oder Nr. 1.3.5.4 oder Nr. 1.3.5.5 oder Nr. 1.3.5.6 zuzüglich 100 DM
1.3.5.8	<b>Mehrfertigungen</b> – nicht transparent – schwarzweiß – im Format	
	– DIN A 4	10 DM
	– DIN A 3	20 DM
	– der Flurkarte	30 DM
1.3.5.9	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.3.5.8
1.3.6	<b>Sonderanfertigungen</b> (z. B. farbige Luftbildkarten, Verwendung fremder Originale)	nach Zeit- und Materialaufwand“.

b) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2	<b>Abgabe von Koordinaten</b> (Landeskoordinaten und örtliche Koordinaten)	
2.2.1	Koordinaten	
	– des ersten Punkts	10 DM
	– des zweiten bis 1000. Punkts	2 DM je Punkt
	– des 1001. bis 10 000. Punkts	1 DM je Punkt
	– jedes weiteren Punkts	0,50 DM
2.2.2	Bei zusätzlichen graphischen Informationen auf Datenträger	150 v. H. von Nr. 2.2.1“.

c) Nach Nummer 2.3.2 werden eingefügt:

„2.4	<b>Abgabe von Präzisionspunktaufträgen</b>	
2.4.1	Erstellung mittels Koordinaten durch Kartierautomaten auf maßhaltigen Folien – transparent – je Zeichenträger bis einschließlich	
	– 100 Punkte	100 DM
	– 250 Punkte	150 DM
	– 500 Punkte	200 DM
	– 1000 Punkte	300 DM
	– mehr als 1000 Punkte	500 DM
2.4.2	Zusätzliche Arbeiten berechnen sich nach dem Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Zuschläge nach § 2 Abs. 3 und 4 werden nicht erhoben.“	

d) Nach Nummer 3.4 wird eingefügt:

„4.	<b>Sonstige Abgaben</b>	
	Andere Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden und nicht in den Nrn. 1 bis 3 genannt sind, je nach Zeit- und Materialaufwand	5 bis 5000 DM“.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze.

(3) Für Leistungen im Rahmen von übertragenen Umlegungen gelten bei Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, die vereinbarten Beträge.

München, den 6. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

111-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 9. Dezember 1985

Auf Grund von Art. 30 und 101 des Landeswahlgesetzes (BayRS 111-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1985 (GVBl S. 247), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide – Landeswahlordnung – LWO – (BayRS 111-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach „§ 6 Tätigkeit des Wahlvorstands“ wird eingefügt:

„§ 6a Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand“.

b) Nach „§ 17“ und „§ 47“ wird der bisherige Text jeweils durch den Hinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

<sup>1</sup>Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gelten §§ 5 und 6 entsprechend. <sup>2</sup>Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen deshalb mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.“

4. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landtags,“.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

Allgemeine Stimmbezirke

(1) <sup>1</sup>Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. <sup>2</sup>Größere Gemeinden werden in mehrere Stimmbezirke eingeteilt. <sup>3</sup>Die Gemeinde bestimmt, welche Stimmbezirke gebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. <sup>2</sup>Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. <sup>3</sup>Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern und Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der

Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigen; sie bestimmt dabei, welche Gemeinde die Abstimmung durchführt.“

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Anstalten mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeinde Anstaltsstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „weil er erforderliche Anmeldungen unterlassen oder als Umherziehender nicht der allgemeinen Meldepflicht unterlegen hat,“ gestrichen.

8. § 17 wird aufgehoben.

9. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Innerhalb der Auslegungsfrist dürfen Stimmberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen. <sup>2</sup>Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Stimmberechtigte vor einem Wahlvorstand abstimmen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der **Anlage 6**,

2. ein Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern nach dem Muster der **Anlage 8**,

3. ein Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern nach dem Muster der **Anlage 9**,

4. ein Wahlumschlag und

5. ein Wahlbriefumschlag nach dem Muster der **Anlage 7**, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, und die Wahlscheinnummer angegeben sind. Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen, wenn die Briefwahlunterlagen dem Stimmberechtigten an einen Ort im Bereich der Deutschen Bundespost übersandt werden.

<sup>2</sup>Der Stimmberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich, spätestens am Tag der Abstimmung, 12.00 Uhr, anfordern. <sup>3</sup>Finden gleichzeitig mehrere Abstimmungen statt,

sind für die Stimmzettel gesonderte Wahlumschläge zu verwenden. <sup>4</sup>Beim Volksentscheid tritt an die Stelle der Stimmzettel mit den Stimmkreis- und Wahlkreisbewerbern der Stimmzettel mit dem Text des Gegenstands des Volksentscheids.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Holt der Stimmberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

11. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Ist nach Art. 22 Abs. 1 LWG eine andere Gemeinde mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, so ist dieser das Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine (Absatz 1) und eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Absatz 2) durch Boten so rechtzeitig zu übersenden, daß sie spätestens am Tag der Abstimmung vormittags dort eingeht. <sup>2</sup>Hat die Gemeinde noch Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ausgestellt, so teilt sie der betrauten Gemeinde die Namen der Stimmberechtigten am Tag der Abstimmung unverzüglich, spätestens bis 15.00 Uhr, fernmündlich mit.“

12. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. <sup>2</sup>Soweit möglich, stellen die Gemeinden Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.“

13. § 47 wird aufgehoben.

14. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Briefwahl

<sup>1</sup>Wer durch Briefwahl abstimmt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel,

legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe von Ort und Tag,

steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

<sup>2</sup>Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeinde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.“

15. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „ihrer Stimmbezirke“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Stimmbezirk“ die Worte „und ohne Briefwahlvorstand“ eingefügt.

c) Satz 5 wird aufgehoben.

16. In § 63 Abs. 1 werden in Satz 1 und Satz 3 jeweils nach den Worten „eines besonderen Bewerbers“ die Worte „oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber“ eingefügt.

17. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 werden nach den Worten „eines besonderen Bewerbers“ die Worte „oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber“ eingefügt.

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen durch Zusammenzählen der Stimmen nach den Nummern 8 und 9.“

18. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „zu sammeln, mit dem Briefwahlergebnis“ gestrichen.

19. In § 70 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Stimmbezirken“ ersetzt durch die Worte „Gemeinden, innerhalb dieser nach Stimmbezirken und Briefwahlvorständen“.

20. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. <sup>2</sup>Sie vermerkt auf jedem am Tag der Abstimmung nach Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeinde trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Tag der Abstimmung bei dem für sie zuständigen Zustellpostamt noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises bis zum Ende der Abstimmungszeit in Empfang genommen werden.

(3) Die Gemeinde, bei Bildung eines Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde,

macht Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt,

sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Auszählungsraums,

verteilt die Wahlbriefe ungeöffnet und nach Wahlscheinnummern geordnet auf die einzelnen Briefwahlvorstände und

übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der ihm zugeteilten Wahlbriefe.

(4) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, haben die Gemeinden der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde

- alle bis zum Tag vor der Abstimmung bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe, geordnet nach Wahrscheinnummern, bis 12.00 Uhr am Tag der Abstimmung zuzuleiten und alle anderen noch vor Schluß der Abstimmungszeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Weg sofort nach Schluß der Abstimmungszeit zuzuleiten.“
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „nach § 26 Abs. 3 Satz 2 vor,“ durch die Worte „vor, daß die Gemeinde noch Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ausgestellt hat,“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „dem Stimmkreisbeauftragten“ durch die Worte „der Gemeinde, die den Briefwahlvorstand gebildet hat,“ ersetzt.
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
 „(7) Das Ergebnis der Briefwahl wird von der Gemeinde in die Meldung an den Stimmkreisbeauftragten (§ 62) und in die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses (§ 68 Abs. 1) übernommen.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Stimmkreisbeauftragten“ durch die Worte „der Gemeinde, die den Briefwahlvorstand gebildet hat,“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Stimmkreisbeauftragte“ durch die Worte „Die Gemeinde“ ersetzt.
21. In der Anlage 2 werden in Abschnitt VI die Worte „2 Siegelmarken zu deren Verschluß und“ gestrichen.
22. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:  
 a) Auf der Vorderseite werden im ersten Satz die Nummern 5 und 8 gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.  
 b) Die Rückseite erhält die anliegende neue Fassung.
23. Die Anlage 7 erhält die anliegende neue Fassung.
24. In den Anlagen 8 und 9 werden im umrandeten Satz oberhalb der Wahlvorschläge jeweils die Worte „,sonst ist die Stimmabgabe ungültig“ gestrichen.
25. In der Anlage 10 werden auf der ersten Seite nach dem Wort „Landtagswahl“ der Schrägstrich und das Wort „Bezirkswahl“ gestrichen.
26. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:  
 a) Der Nummer 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
 „Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um .....Uhr in ..... zusammen.“  
 b) In Nummer 4 werden die Worte „im Stimmbezirk“ gestrichen.  
 c) In Nummer 5 werden im zweiten Satz die Worte „2 Siegelmarken zu deren Verschluß und“ gestrichen.
27. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abschnitt III/9 werden im ersten Satz nach den Worten „eines besonderen Bewerbers“ die Worte „oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste“ eingefügt.  
 b) In Abschnitt IV erhalten die mit einem Stern gekennzeichneten Fußnoten jeweils folgende Fassung:  
 „ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste“.
28. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abschnitt I werden im ersten Satz die Worte „vom Stimmkreisbeauftragten bzw. von der Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „von der Gemeinde“ ersetzt.  
 b) Abschnitt II/3 erhält folgende Fassung:  
**„Wahlscheinverzeichnisse und Wahlbriefe“**  
 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von der/den unter Abschnitt III/2 Buchst. b Satz 2 genannten Gemeinde(n) .....Wahlbriefe  
 (Zahl)  
 sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.“  
 c) Abschnitt III/2 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Zählung ergab  
 für die Gemeinde ..... ..Unterstreichungen  
 für die Gemeinde ..... ..Unterstreichungen  
 für die Gemeinde ..... ..Unterstreichungen  
 für die Gemeinde ..... ..Unterstreichungen“  
 (Name) (Anzahl)  
 d) In Abschnitt III/7 werden die Worte „dem Stimmkreisbeauftragten“ durch die Worte „der Gemeinde“ ersetzt.  
 e) In Abschnitt III/8 werden im ersten Satz nach den Worten „eines besonderen Bewerbers“ die Worte „oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste“ eingefügt.  
 f) In Abschnitt IV erhalten die mit einem Stern gekennzeichneten Fußnoten jeweils folgende Fassung:  
 „ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste“.  
 g) In Abschnitt V/5 werden die Worte „des Stimmkreisbeauftragten bzw. der Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „der Gemeinde“ und in Buchstabe d die Worte „vom Stimmkreisbeauftragten“ durch die Worte „von der Gemeinde“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

## Rückseite

## Wegweiser für die Briefwahl

1. Die beiden **weißen** Stimmzettel zur Landtagswahl persönlich ankreuzen. Sie haben **zwei** Stimmen: **Eine** Stimme für den Stimmkreisbewerber (kleiner Stimmzettel) und **eine** Stimme für den Wahlkreisbewerber (großer Stimmzettel).

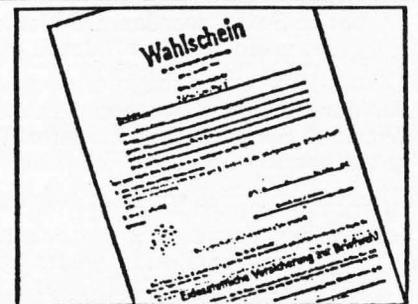


2. Großen und kleinen **weißen** Stimmzettel in **weißen** Wahlumschlag legen und zukleben.

In gleicher Weise wird mit den beiden **grünen** Stimmzetteln zur Bezirkswahl und dem **grünen** Wahlumschlag verfahren.



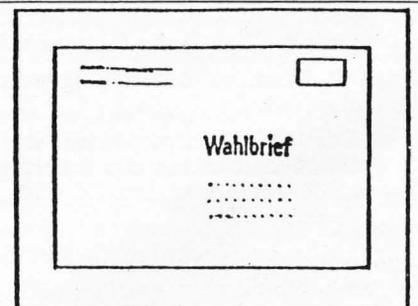
3. „Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl“ im unteren Teil des Wahlscheins mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



4. Wahlschein zusammen mit **weißem** und **grünem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken. Der Wahlschein darf sich nicht im weißen oder grünen Wahlumschlag befinden.



5. **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, zur Post geben (außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.



Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

Vorderseite des Wahlbriefumschlags  
(bei Landtagswahl DIN B 5) hellrot

**Anlage 7**  
(zu § 25 Abs. 5)

Ausgabestelle: .....  
(Gemeinde, Ort)

Wahlschein Nr.: .....

**Wahlbrief**

.....<sup>1)</sup>

.....

.....

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag  
müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**,
2. den **verschlossenen weißen** und  
den **verschlossenen grünen**  
**Wahlumschlag** mit den darin  
befindlichen Stimmzetteln.

Sodann den Wahlbriefumschlag  
zukleben

<sup>1)</sup> Name und Anschrift der Gemeinde, die die Briefwahlunterlagen ausgestellt hat (Art. 27 LWG).

2032-4-1-F  
2032-4-4-F

## Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften

Vom 9. Dezember 1985

Auf Grund von Art. 21 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung des Tagegeldes

Art. 9 des **Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter - Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG** - (BayRS 2032-4-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden ersetzt
  - a) die Zahl „24“ durch die Zahl „27“ und
  - b) die Zahl „26“ durch die Zahl „28“.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden ersetzt
  - a) die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
  - b) die Zahl „33“ durch die Zahl „39“ und
  - c) die Zahl „39“ durch die Zahl „46“.

### § 2

#### Änderung des Auslandstagegeldes

§ 3 Abs. 2, 3 und 4 der **Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen - Bayerische Auslandsreisekostenverordnung - BayARV** - (BayRS 2032-4-4-F) erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise beträgt das volle Auslandstagegeld

für Angehörige der Reisekostenstufe	in den Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
A	35	46	57	67
B	42	55	68	81
C	50	66	81	96

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld für eine Nacht beträgt

für Angehörige der Reisekostenstufe	in den Ländern der Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
A	30	39	48	57
B	36	47	58	69
C	46	60	74	89

(4) Für die Ländergruppen, deren Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse sowie das Verfahren gelten die jeweiligen Bundesvorschriften entsprechend.“

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

2032-5-3-F

## Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV)

Vom 9. Dezember 1985

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes – BayUKG – (BayRS 2032-5-1-F) und Art. 22 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Anspruchsberechtigte Personen

(1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhalten Beamte, die

1. aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzt sind (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUKG),
2. aus den in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5 und 6 BayUKG genannten Gründen mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen anderen Ort als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzt sind,
3. an einen Ort außerhalb ihres bisherigen Dienstorts oder ihres Wohnorts abgeordnet sind (Art. 22 Abs. 1 BayRKG),
4. aus Anlaß einer Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayUKG) umgezogen waren und deren Abordnung wieder aufgehoben ist,
5. eine Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen räumen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUKG) und dadurch gezwungen sind, eine Wohnung außerhalb des Dienstorts zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen.

(2) Den aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als ihren bisherigen Dienstort oder ihren Wohnort versetzten Beamten (Absatz 1 Nr. 1) stehen Beamte gleich, die

1. aus Anlaß der Verlegung ihrer Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayUKG),
2. aus dienstlichen Gründen einer Dienststelle ihrer Beschäftigungsbehörde zugeteilt sind, die an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Dienstort oder ihrem Wohnort untergebracht ist (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayUKG),
3. aus Anlaß eines Dienstherrnwechsels gemäß § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Dienstort oder ihrem Wohnort verwendet werden (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayUKG).

(3) Den abgeordneten Beamten (Absatz 1 Nrn. 3 und 4) stehen Beamte gleich, die bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle an einem anderen Ort als ihrem bisherigen Dienstort oder ihrem Wohnort vorübergehend dienstlich tätig sind.

(4) Trennungsgeld nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsgeldempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich seiner Beschäftigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

### § 2

#### Einzugsgebiet

<sup>1</sup>Zum neuen Dienstort im Sinn dieser Verordnung gehört auch sein Einzugsgebiet (Art. 2 Abs. 6 BayUKG). <sup>2</sup>Das gilt nicht in den Fällen des Art. 2 Abs. 8 BayUKG, bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und beim Unterstellen des Umzugsguts in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5.

### § 3

#### Trennungsgeld

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld (§ 5),
2. Trennungstagegeld (§ 6),
3. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 8),
4. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 9),
5. Mietersatz (§ 10).

### § 4

#### Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (Art. 2 BayUKG), dann wird Trennungsgeld nur gewährt, wenn der Beamte nachweislich

1. umzugswillig ist und
2. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets (§ 2) nicht umziehen kann.

<sup>2</sup>Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für den Beamten günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 bis 4 erfüllt sein.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets zu bemühen. <sup>2</sup>Er hat jede zumutbare Möglichkeit zum Erlangen einer Wohnung – auch auf dem freien Wohnungsmarkt – auszunutzen. <sup>3</sup>Er darf den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögern. <sup>4</sup>Bei unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(3) Der Nachweis der Umzugswilligkeit und des Wohnungsmangels ist mit jedem Antrag auf Gewährung oder Weitergewährung von Trennungsgeld durch Vorlage von Unterlagen zu erbringen, aus denen hervorgeht, daß der Beamte uneingeschränkt umzugswillig ist und fortgesetzt alle zumutbaren Möglichkeiten zum Erlangen einer Wohnung – auch auf dem freien Wohnungsmarkt – ausschöpft.

(4) <sup>1</sup>Wohnungsmangel liegt nicht vor, wenn der umzugswillige Beamte eine verfügbare, im Zeitpunkt der Beziehbarkeit seiner Dienststellung, seinem Diensteheloh und der Größe seiner Familie (Art. 4 Abs. 3 BayUKG) angemessene Wohnung nicht anmietet. <sup>2</sup>Das für den Wegfall des Wohnungsmangels maßgebende Ereignis ist die Beziehbarkeit der Wohnung. <sup>3</sup>Die oberste Dienstbehörde kann, im staatlichen Bereich mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, Wohnungsmangel weiterhin anerkennen, wenn der umzugswillige Beamte eine verfügbare, angemessene Wohnung nicht anmietet, weil sie ihm aus zwingenden Gründen nicht zugemutet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tag an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. <sup>2</sup>Liegt am Tag des Wegfalls des Hinderungsgrundes oder am letzten Tag der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund im Sinn des Satzes 1 vor, so kann das Trennungsgeld nochmals bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. <sup>3</sup>Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden. <sup>4</sup>Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (Art. 4 Abs. 3 BayUKG) liegen.

(6) <sup>1</sup>Ist die Zahlung von Trennungsgeld wegen Fehlens oder Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht aufgenommen oder eingestellt worden, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Fall der Rücknahme der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn im Zeitpunkt

der Zusage Gründe für die Nichtzusage der Umzugskostenvergütung vorlagen, die der zuständigen Behörde jedoch erst später bekannt wurden.

## § 5

### Trennungsreisegeld

(1) <sup>1</sup>Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten sieben Tage nach dem Tag der Beendigung der Dienstantrittsreise Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes wie bei Dienstreisen. <sup>2</sup>Die Sieben-Tage-Frist verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. <sup>3</sup>An die Stelle des Tags der Beendigung der Dienstantrittsreise tritt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Tag der Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts.

(2) Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist dem Beamten in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(3) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtige unmittelbar nachgeordnete Behörde kann das Trennungsreisegeld in besonderen Fällen bis zu weiteren 21 Tagen bewilligen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen darf das Trennungsreisegeld in besonderen Einzelfällen auch über 28 Tage hinaus bewilligt werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5.

## § 6

### Trennungstagegeld

(1) Steht dem in § 5 Abs. 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach § 5 Abs. 1 und 3 kein Trennungsreisegeld zu, so wird ihm Trennungstagegeld nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt.

(2) Lebt der Beamte in häuslicher Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 3 BayUKG) mit

1. seinem Ehegatten oder
2. einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern und gewährt er ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
3. einer Person, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

und behält er die Wohnung bei und führt einen getrennten Haushalt, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	22,20 DM,
Reisekostenstufe B	24,30 DM,
Reisekostenstufe C	26,10 DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber eine Wohnung mit Hausstand (Art. 7 Abs. 3 BayUKG), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	15,00 DM,
Reisekostenstufe B	16,50 DM,
Reisekostenstufe C	17,70 DM.

(4) Erfüllt der Beamte die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	10,50 DM,
Reisekostenstufe B	11,40 DM,
Reisekostenstufe C	12,00 DM.

(5) <sup>1</sup>Eine Wohnung im Sinn der Absätze 2 und 3 ist eine Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. <sup>2</sup>Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(6) <sup>1</sup>Ändern sich die für das Gewähren des Trennungstagegeldes maßgebenden Voraussetzungen, so wird die Änderung ab dem Tag berücksichtigt, an dem sie eingetreten ist. <sup>2</sup>Bei Änderung der Reisekostenstufe gilt Art. 8 Abs. 3 BayRKG.

## § 7

### Kürzung des Trennungsreisegeldes und des Trennungstagegeldes

(1) <sup>1</sup>Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld werden nach Maßgabe des Art. 12 BayRKG gekürzt. <sup>2</sup>Für volle Kalendertage, an denen der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält, wird an Stelle des Trennungsreisegeldes nur das nach Satz 1 gekürzte Trennungstagegeld gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte an Stelle des

1. Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienort,
2. Trennungstagegeldes ein Drittel des vollen Satzes.

<sup>2</sup>Bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft im Sinn des Art. 12 Abs. 2 BayRKG wird kein Trennungsgeld gewährt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb des Urlaubs oder der Dienstbefreiung. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ferner für einen Tag jeder Familienheimfahrt, für die der Beamte eine Reisebeihilfe (§ 8) erhält, und zwar auch dann, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienort abwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt auch für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom Dienort wegen einer Dienstreise, einer Fortbildungsreise oder einer Erkrankung des Beamten,
2. des Aufenthalts in einem Krankenhaus am Dienort,
3. des Aufenthalts am Wohnort an Arbeitstagen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 findet auch Anwendung auf Beamtinnen für die Dauer des Beschäftigungsverbots und des Mutterschaftsurlaubs nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. <sup>3</sup>Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienort verlassen, so werden ihm die entstandenen Fahrkosten bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet.

(4) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld auch in anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen, in denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen als üblich entstehen, kürzen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen kann die Höhe des Kürzungsbetrags bestimmen oder Richtlinien für die Kürzung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

(5) Ist der Beamte bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle dienstlich tätig (§ 1 Abs. 3) und erhält er von der Beschäftigungsstelle eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung oder eine andere dem Trennungsgeld entsprechende Entschädigung, so ist sie auf das nach dieser Verordnung zustehende Trennungsgeld anzurechnen.

## § 8

### Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) <sup>1</sup>Lebt der Beamte, der Trennungstagegeld bezieht, in häuslicher Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 3 BayUKG) mit

1. seinem Ehegatten oder
2. einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Schwägeren bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern und gewährt er ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt oder
3. einem Kind (Art. 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayUKG), das die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht erfüllt,

und behält er die Wohnung bei und führt einen getrennten Haushalt, so erhält er für jeden halben Monat des Bezugs von Trennungstagegeld eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. <sup>2</sup>Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung eines Angehörigen im Sinn des Satzes 1 kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. <sup>3</sup>Für eine Familienheimfahrt aus diesem Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungstagegeld für eine kürzere Zeit als einen halben Monat zusteht.

(2) <sup>1</sup>Andere als in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte, die Trennungstagegeld beziehen, erhalten für jeden vollen Monat des Bezugs von Trennungstagegeld eine Reisebeihilfe. <sup>2</sup>Aus Anlaß des Weihnachtsfestes kann eine Reisebeihilfe auch dann gewährt werden, wenn Trennungstagegeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(3) <sup>1</sup>Für Zeiten des Bezugs von Trennungstagegeld, die die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebend

den Anspruchszeiträume nicht voll umfassen, wird keine Reisebeihilfe gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(4) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Anspruchszeitraums durchgeführt worden, so wird keine Reisebeihilfe gewährt.

(5) <sup>1</sup>Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 weg, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraums. <sup>2</sup>Erfüllt ein Beamter, dem bisher eine Reisebeihilfe nach Absatz 2 Satz 1 zustand, die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit diesem Tag; er endet jedoch spätestens mit Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraums.

(6) <sup>1</sup>Als Reisebeihilfe werden die entstandenen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr vom Dienort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienort und am bisherigen Wohnort erstattet. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 werden die entstandenen Fahrkosten bis zu den Kosten für das Benutzen von Intercity- und TEE-Zügen einschließlich der Zuschläge erstattet. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeugs erstattet werden.

(7) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, so werden ihm die entstandenen Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die ihm beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 6 Satz 1 hätten erstattet werden können.

(8) <sup>1</sup>Unternimmt der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich ein Angehöriger im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 aufhält, so werden die entstandenen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wäre. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(9) <sup>1</sup>Läßt der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte einen Angehörigen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die ihm für eine Familienheimfahrt zu erstatten gewesen wären; § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Hat der Angehörige den Beamten deshalb besucht, weil er wegen einer Erkrankung die nach Absatz 1 berücksichtigungsfähige Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Absätze 6 und 7) erstattet; § 7 Abs. 2 Satz 4 ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Die Reisebeihilfe für die Besuchsreise des Angehörigen wird auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen angerechnet. <sup>4</sup>Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen le-

bensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine Reisebeihilfe auch dann gewährt werden, wenn ihm Trennungstagegeld für eine kürzere Zeit als einen halben Monat zusteht. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine in Absatz 8 Satz 2 aufgeführte Person zu sich kommen läßt.

(10) Für eine Familienheimfahrt an den bisherigen Wohnort im Ausland werden höchstens die Kosten ersetzt, die Beamten für eine Familienheimfahrt an einen 1000 km vom Dienort entfernten Ort im Inland erstattet werden können.

## § 9

### Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) <sup>1</sup>Der Beamte, der täglich an den Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 5 Abs. 2), erhält Fahrkostenersatz wie bei Dienstreisen (Art. 5 BayRKG). <sup>2</sup>Benutzt der in Satz 1 bezeichnete Beamte für die tägliche Rückkehr ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen (Art. 6 Abs. 1 BayRKG). <sup>3</sup>Dabei darf der Gesamtbetrag der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort den Betrag, der beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zu gewähren wäre, nur ausnahmsweise übersteigen, wenn für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs triftige Gründe vorliegen. <sup>4</sup>Wird der Beamte im Kraftfahrzeug eines nach Satz 2 anspruchsberechtigten anderen Beamten mitgenommen, gilt Art. 5 Abs. 8 BayRKG entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist der Beamte an einem Kalendertag aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend, so erhält er für diesen Tag einen Verpflegungszuschuß von 3,- DM oder, wenn er einen Hausstand hat (Art. 7 Abs. 3 BayUKG) oder mit einer in § 6 Abs. 2 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, einen solchen von 4,- DM. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Mehrarbeitsstunden werden berücksichtigt, wenn sie angeordnet sind. <sup>4</sup>Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet.

(3) <sup>1</sup>Der Beamte, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist (§ 5 Abs. 2), erhält die dadurch entstandenen Kosten erstattet. <sup>2</sup>Daneben wird Verpflegungszuschuß nach Absatz 2 gewährt.

(4) <sup>1</sup>Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird ab dem Tag des Dienstantritts am neuen Dienort gewährt. <sup>2</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 tritt an die Stelle des Dienstantrittstags der Tag nach Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts.

(5) Der Beamte, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten (§ 5 Abs. 2) und dienstlich nicht untersagt ist, erhält die Entschädigung, die ihm bei täglicher Rückkehr nach den Absätzen 1, 2 und 4 zustände.

(6) Muß der Beamte aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachten, so wird ihm neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 5 eine weitere

Entschädigung in Höhe des bei Dienstreisen zuste-  
henden Übernachtungsgeldes (Art. 10 Abs. 2 Bay-  
RKG) gewährt.

(7) <sup>1</sup>Für Kalendertage, an denen der Beamte  
Dienstreisen ausführt und aus diesem Anlaß Tage-  
geld (Art. 9, 12 BayRKG) oder an Stelle des Tage-  
geldes eine Aufwandsvergütung oder eine Pausch-  
vergütung (Art. 17, 18 BayRKG) erhält, wird kein  
Verpflegungszuschuß gewährt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für  
Kalendertage, an denen der Beamte Dienstgänge  
ausführt und aus diesem Anlaß Ersatz der Auslagen  
für Verpflegung nach Art. 15 BayRKG oder seines  
Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung erhält.

(8) Die nach den Absätzen 1 bis 7 für einen Kalen-  
dermonat zu erstattenden Beträge dürfen den Be-  
trag nicht übersteigen, der bei gegebener Voraus-  
setzung für denselben Zeitraum als Trennungsta-  
gegeld (§§ 6 und 7) und Reisebeihilfen (§ 8), abzüg-  
lich der auf Grund des Absatzes 7 nicht zahlbaren  
Verpflegungszuschüsse, zustehen würde.

## § 10

### Mietersatz

(1) Wird der Beamte, der Trennungsgeld nach den  
§§ 5 bis 7 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder  
abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben,  
so werden ihm die notwendigen Auslagen für die  
Unterkunft am letzten Dienstort bis zu dem Zeit-  
punkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühe-  
stens gelöst werden kann.

(2) <sup>1</sup>Wird der Beamte, der Trennungsgeld nach  
den §§ 5 bis 7 erhält, für einen Zeitraum bis zu drei  
Monaten an einen anderen Ort versetzt oder abge-  
ordnet oder wird die Abordnung für einen Zeitraum  
bis zu drei Monaten aufgehoben, so werden ihm für  
diesen Zeitraum neben dem für den neuen Dienst-  
ort maßgebenden Trennungsgeld die notwendigen  
Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am  
bisherigen Dienstort erstattet. <sup>2</sup>Kehrt der Beamte  
während des genannten Zeitraums täglich an den  
bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm dies zuzu-  
muten, so erhält er die Entschädigung nach § 9  
Abs. 1 und daneben Trennungsgeld nach den §§ 5  
bis 7 weiter, solange die Voraussetzungen dafür  
vorliegen. <sup>3</sup>Nach der Rückkehr an den bisherigen  
Dienstort wird kein Trennungsreisegeld gewährt,  
es sei denn, daß der Beamte aus Gründen, die er  
nicht zu vertreten hat, die bisherige Unterkunft  
nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

## § 11

### Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungs-  
geld nach den §§ 5 bis 7 oder eine entsprechende  
Entschädigung nach den Vorschriften eines ande-  
ren Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 6  
Abs. 2 Nr. 1 zu gewährende Trennungstagegeld um  
30 v. H. gekürzt, wenn

1. der Beamte am Dienstort des Ehegatten wohnt  
oder
2. der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäf-  
tigt ist.

(2) <sup>1</sup>Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in  
eine vorläufige Wohnung nach Art. 12 BayUKG  
oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort  
als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld wei-  
tergewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen  
Voraussetzungen weiter erfüllt sind. <sup>2</sup>Als bisheriger  
Wohnort im Sinn dieser Verordnung gilt der neue  
Wohnort. <sup>3</sup>Bei einem Umzug in eine vorläufige  
Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine  
Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 BayUKG erhält,  
kein Trennungsgeld gezahlt. <sup>4</sup>Nach einem Umzug in  
eine andere Wohnung darf kein höheres Tren-  
nungsgeld als bisher gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist dem Empfänger von Trennungsgeld die  
Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist  
er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts  
oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeord-  
nete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines  
Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der  
Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt  
oder seine Zahlung eingestellt werden. <sup>2</sup>Das gilt  
nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstli-  
chen Weisung am Dienstort bleibt.

(4) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezü-  
ge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld ge-  
währt.

## § 12

### Sonderbestimmungen für die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 anspruchsberechtigten Personen

(1) Die Aufhebung einer Abordnung (§ 1 Abs. 1  
Nr. 4) ist wie eine Versetzung von dem bisherigen  
zum früheren Dienstort zu behandeln, wenn der  
Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung  
umgezogen war.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte, der aus Anlaß der Räumung  
einer Dienstwohnung am Dienstort gezwungen ist,  
eine Wohnung außerhalb des Dienstorts einschließ-  
lich seines Einzugsgebiets zu nehmen oder das Um-  
zugsgut unterzustellen und deshalb Anspruch auf  
Trennungsgeld (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) hat, ist so zu behan-  
deln, wie wenn er von dem neuen Wohnort oder dem  
Unterstellort an den Dienstort versetzt worden wä-  
re. <sup>2</sup>Im Fall des Unterstellens des Umzugsguts wird  
Trennungsreisegeld oder Trennungstagegeld auch  
dann gewährt, wenn das Umzugsgut am Dienstort  
einschließlich seines Einzugsgebiets untergestellt  
wird.

## § 13

### Neueingestellte Beamte

<sup>1</sup>Aus Anlaß der Einstellung wird kein Trennungs-  
geld gewährt. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann abwei-  
chend von Satz 1 Trennungsgeld für die Dauer des  
Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen, läng-  
stens bis zu einem Jahr, in entsprechender Anwen-  
dung der Vorschriften dieser Verordnung für die  
aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten ge-  
währt werden, wenn

1. der Beamte an einem anderen Ort als seinem  
Wohnort mit Zusage der Umzugskostenvergü-

tung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayUKG) eingestellt worden ist und

2. nach vorheriger Feststellung der obersten Dienstbehörde an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse bestanden hat.

#### § 14

##### Beamte in Ausbildung

(1) Dem Beamten, der zum Zweck seiner Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen wird (Art. 22 Abs. 2 BayRKG), kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung für die aus dienstlichen Gründen versetzten Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Zum neuen Ausbildungsort im Sinn des Absatzes 1 gehört auch sein Einzugsgebiet (§ 2). <sup>2</sup>Das gilt nicht bei der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit geschlossener Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer.

(3) <sup>1</sup>Dem Beamten, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (§ 5 Abs. 2), können bis zu 50 v. H. des sonst zustehenden Trennungsreise- und Trennungstagegeldes gewährt werden. <sup>2</sup>Für volle Kalendertage, an denen der Beamte von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält, entfällt die Zahlung des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes. <sup>3</sup>Die Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten wird hierdurch nicht berührt. <sup>4</sup>Für Kalendertage, an denen der Beamte von Amts wegen nur volle Verpflegung oder nur Unterkunft unentgeltlich erhält, wird an Stelle des Trennungsreisegeldes nur das Trennungstagegeld nach Satz 1 gewährt; § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Keht der Beamte täglich zum Wohnort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 5 Abs. 2), so können ihm die entstandenen Fahrkosten bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. <sup>2</sup>Benutzt der Beamte für die tägliche Rückkehr ein eigenes Kraftfahrzeug, weil von seinem Wohnort aus der Ausbildungsort mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht zu erreichen ist, so ist der Fahrkostenerstattung der Preis für die billigste Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstelle entsprechende Strecke zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Ferner können bis zu 50 v. H. des sonst zustehenden Verpflegungszuschusses gewährt werden.

(5) <sup>1</sup>Dauert die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort länger als zwei Monate, so darf dem Beamten ohne Hausstand (§ 6 Abs. 4) Trennungsgeld nur solange gezahlt werden, als er nachweislich am neuen Ausbildungsort keine Dauerunterkunft (§ 4 Abs. 2 Satz 4) erhalten kann; nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tag nach der Beendigung der Antrittsreise an gerechnet, darf Trennungsgeld nicht mehr gezahlt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht bei der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit geschlossener Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer.

#### § 15

##### Bewilligung

(1) <sup>1</sup>Das Trennungsgeld wird auf Grund eines schriftlichen Antrags bewilligt, der innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Bewilligungsstelle (Absatz 2) zu stellen ist. <sup>2</sup>Die Frist beginnt

1. im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs oder des Unterstellens des Umzugsguts,
2. in den übrigen Fällen mit dem Tag des Dienstantritts, wenn für diesen Tag Reisekostenvergütung gewährt wird (Art. 16 Abs. 1 BayRKG), mit dem folgenden Tag.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Weiterbewilligung des Trennungsgeldes nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums (Absatz 3 Satz 1). <sup>4</sup>In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tag nach dem Ende des letzten Bewilligungszeitraums.

(2) Das Trennungsgeld wird, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschäftigungsbehörde im Sinn des Art. 2 Abs. 7 BayUKG bewilligt (Bewilligungsstelle); ist die Beschäftigungsbehörde einer Mittelbehörde nachgeordnet, ist die Mittelbehörde Bewilligungsstelle.

(3) <sup>1</sup>Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (Art. 2 BayUKG), dann wird Trennungsgeld für die Dauer des Vorliegens der weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 4, höchstens jedoch für jeweils sechs Monate (zum Monatsende) schriftlich bewilligt; vom zweiten Bezugsjahr ab darf Trennungsgeld nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen wird Trennungsgeld für die Dauer des Vorliegens der maßgebenden Voraussetzungen, höchstens jedoch für jeweils zwölf Monate (zum Monatsende) schriftlich bewilligt; vom vierten Bezugsjahr ab darf Trennungsgeld nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden. <sup>3</sup>In den Fällen des Art. 2 Abs. 8 BayUKG kann diese Zustimmung allgemein erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Neueingestellten Beamten kann Trennungsgeld frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats bewilligt werden. <sup>2</sup>Weist der Beamte nach, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung des Trennungsgeldes bereits früher erfüllt waren, kann Trennungsgeld ab dem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Ersten des dritten Monats vor dem Antragsmonat bewilligt werden.

#### § 16

##### Abrechnungsstelle

(1) Das Trennungsgeld ist, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, von der Beschäftigungsbehörde im Sinn des Art. 2 Abs. 7 BayUKG zur Zahlung anzuweisen (Abrechnungsstelle).

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist die entsendende Dienststelle Abrechnungsstelle.

## § 17

## Zahlung des Trennungsgeldes

(1) <sup>1</sup>Das Trennungsgeld wird auf Grund einer schriftlichen Abrechnung monatlich nachträglich gezahlt. <sup>2</sup>Auf Antrag kann ein angemessener Abschlag gewährt werden. <sup>3</sup>Der ersten Abrechnung eines jeden Bewilligungszeitraums ist ein beglaubigter Abdruck des Schreibens über die Bewilligung des Trennungsgeldes (§ 15 Abs. 3) beizugeben.

(2) <sup>1</sup>Trennungsgeld wird bis zu dem Tag gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind, längstens jedoch

1. im Fall eines Umzugs, dessen Auslagen nach dem BayUKG erstattet werden,

a) bis zum Tag vor dem Einladen des Umzugsguts, wenn der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach Art. 5 Abs. 1 BayUKG erhält,

b) im übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsguts,

2. beim Verlassen des Dienstorts wegen einer Versetzung oder Abordnung an einen anderen Dienstort oder einer Aufhebung der Abordnung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zu dem Tag, an dem der Dienstort verlassen wird, wenn für diesen Tag Reisekostenvergütung gewährt wird (Art. 16 Abs. 1 BayRKG), bis zum vorausgehenden Tag.

<sup>2</sup>§§ 10 und 11 Abs. 3 bleiben unberührt. <sup>3</sup>Kann der Beamte aus zwingenden Gründen nicht sofort in die nach Lage des Wohnungsmarktes zum frühestmöglichen Zeitpunkt beschaffte Wohnung umziehen, so wird Trennungsgeld abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Monat weitergewährt.

(3) <sup>1</sup>Ist bei einem erkrankten Beamten, der Trennungsgeld nach den §§ 5 bis 7 erhält, mit der Wiederaufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen, so wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages eingestellt, an dem der Beamte den Dienstort verlassen hat. <sup>2</sup>Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 7 Abs. 3 Satz 3. <sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort werden bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann. <sup>4</sup>Nach der Rückkehr an den Dienstort wird Trennungsreisegeld (§ 5 Abs. 1) gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Auslagen bis zur Rückkehr erstattet werden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beamtinnen bei einem Beschäftigungsverbot oder Mutterschaftsurlaub nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen.

(5) Der Anspruch auf das nach § 15 bewilligte Trennungsgeld erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit bei der Abrechnungsstelle (§ 16) schriftlich geltend gemacht wird (Absatz 1 Satz 1).

## § 18

## Geltung für Richter

(1) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 1 BayRKG und des Art. 17 Abs. 1 BayUKG auch für Richter.

(2) Der Versetzung aus dienstlichen Gründen steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder eines neuen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramts nach Art. 9 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort oder dem Wohnort des Richters gleich.

(3) § 4 gilt auch für die aus dienstlichen Gründen nach Art. 67 des Bayerischen Richtergesetzes versetzten Richter, denen die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden kann.

## § 19

## Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung - BayTGV) vom 5. März 1974 (GVBl S. 91, BayRS 2032-5-3-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1983 (GVBl S. 1136), außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1985

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

2010-3-I

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens**  
**über die Erlangung von Auskünften und Beweisen**  
**in Verwaltungssachen im Ausland**

**Vom 8. Dezember 1985**

Das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland ist für L u x e m b u r g am 1. Juni 1985 in Kraft getreten. Hinsichtlich der bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde von Luxemburg abgegebenen Erklärung wird auf die Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 17. Mai 1985 (BGBl II S. 774) verwiesen.

München, den 8. Dezember 1985

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**  
Dr. Edmund S t o i b e r , Staatssekretär

7902-15-E

**Bekanntmachung**  
**über die Aufstellung des Waldfunktionsplans**  
**für den Regierungsbezirk Schwaben,**  
**Teilabschnitt Donau-Iller**

Vom 30. November 1985

**I.**

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion Augsburg im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Schwaben, Teilabschnitt Donau-Iller, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

**II.**

<sup>1</sup>Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. <sup>2</sup>Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

<sup>3</sup>Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Donau-Iller umfaßt den bayerischen Teil der Region Donau-Iller (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

**III.**

<sup>1</sup>Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei der kreisfreien Stadt Memmingen sowie bei den Landratsämtern Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu zur Einsichtnahme ab 20. Dezember 1985 ausgelegt. <sup>2</sup>Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

**IV.**

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird, zu beachten.

**V.**

Der Teilabschnitt Donau-Iller des Waldfunktionsplans tritt am 20. Dezember 1985 in Kraft.

München, den 30. November 1985

**Bayerisches Staatsministerium**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
 Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.